

Inhaltsverzeichnis

A: Allgemeines	3
1. LAGE IM RAUM UND ÖRTLICHE SITUATION.....	3
2. KLIMA UND GEOLOGISCHE SITUATION.....	3
2.1 Geologie.....	3
2.2 Klima.....	3
B: Planungsvorgaben	4
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN	4
3.1 Ziele der Landesplanung	4
3.2 Ziele der Raumordnung	4
3.3 Kreisentwicklungsplanung	5
4. VORHANDENE STÄDTEBAUPLANUNG	5
4.1 Flächennutzungsplanung.....	5
4.2 Vorhandene Bebauungspläne	5
5. DENKMALSCHUTZ.....	6
5.1 Kulturdenkmäler.....	6
5.2 Archäologische Denkmäler.....	7
6. NATUR UND UMWELT.....	7
6.1 Landschaftsplanung.....	7
6.1.1 Landschaftsprogramm	7
6.1.2 Landschaftsrahmenplan.....	8
6.1.3 Landschaftsplan.....	8
6.2 Biotopverbund und vorrangige Flächen für den Naturschutz	9
6.2.1 Nationalparke.....	9
6.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope.....	9
6.2.3 Naturschutzgebiete, NATURA 2000	9
6.2.4 Weitere geeignete Fläche und Elemente	9
6.3 Knicks	10
6.4 Unterschutzstellungen	10
6.4.1 Geschützte Landschaftsbestandteile	10
6.4.2 Naturdenkmale.....	10
6.4.3 Landschaftsschutzgebiete.....	10
6.5 Geotope	11
6.6 Eingriffsregelung.....	11
6.7 Umweltprüfung.....	12
7. GEWÄSSERSCHUTZ- UND WASSERWIRTSCHAFT.....	13
8. ALTLASTEN.....	13
8.1 Altablagerungen.....	13
8.2 Altlastenverdachtsflächen.....	14
C: Städtebauplanungen des Flächennutzungsplanes	14
9. LEITGEDANKEN ZUR PLANUNG	14
10. BAUFLÄCHENBEDARF	15
10.1 Bevölkerungsentwicklung, Altersaufbau	15
10.2 Wohnbauflächenbedarf.....	15
10.3 Lage der neuen Wohnbauflächen.....	17
10.4 Mischbauflächenbedarf und deren Lage	18
10.5 Gewerbliche Bauflächen.....	20
11. SONDERGEBIETE.....	22
11.1 Sondergebiet Bund	22
11.2 Anlagen und Flächen der Deutschen Flugsicherung GmbH.....	23
11.3 Sondergebiete „Bodenabbau, Kiesveredelung, Recycling, Kompostieranlage“	23
12. EINZELHANDELSEINRICHTUNGEN.....	25
13. BODENBEWIRTSCHAFTUNG.....	25
13.1 Landwirtschaft.....	25
13.2 Forstwirtschaft.....	26
14. TOURISMUS UND NAHERHOLUNG	27
15. GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN	28
15.1 Verwaltungen und öffentliche Dienstleistungen.....	28
15.2 Medizinische Versorgung	28
15.3 Einrichtungen des Bildungswesens.....	28

15.4	Kindergärten	29
15.5	Einrichtungen der Jugendpflege.....	29
15.6	Einrichtungen der Altenpflege.....	30
15.7	Kirchliche und kulturelle Einrichtungen.....	30
15.8	Sportliche Einrichtungen in Gebäuden	30
16.	GRÜN- UND FREIFLÄCHEN	31
16.1	Sportplätze.....	31
16.2	Spielplätze	31
16.3	Dauerkleingärten	32
16.4	Friedhof.....	32
16.5	Parkanlagen und innerörtliche Grünverbindungen.....	32
16.6	Negativattest zum Freibad.....	32
17.	VERKEHR.....	33
17.1	Straßenverkehr	33
17.2	Öffentlicher Personennahverkehr.....	33
17.3	Schienenverkehr.....	34
18.	VER- UND ENTSORGUNG	34
18.1	Versorgung	34
18.1.1	Stromversorgung	34
18.1.2	Gasversorgung	34
18.1.3	Wasserversorgung.....	34
18.1.4	Negativattest zu Windkraftanlagen	35
18.1.5	Richtfunktrassen	35
18.1.6	Fernwärme.....	35
18.2	Entsorgung.....	36
18.2.1	Abwasserbeseitigung.....	36
18.2.2	Abfallbeseitigung.....	36
18.2.3	Oberflächenentwässerung.....	36
19.	GESAMTFLÄCHENBILANZIERUNG	37

Tabellen:

Tabelle Nr. 1:	Vorhandene Bebauungspläne.....	6
Tabelle Nr. 2:	Archäologische Denkmäler	7
Tabelle Nr. 3:	Altablagerungen.....	14
Tabelle Nr. 4:	Bevölkerungszahlen	15
Tabelle Nr. 5:	Neue Wohneinheiten	16
Tabelle Nr. 6:	Innenverdichtungspotenziale	16
Tabelle Nr. 7:	Einzelhandelseinrichtungen	25
Tabelle Nr. 8:	Liste der landwirtschaftlichen Betriebe.....	26
Tabelle Nr. 9:	Schülerzahlen der Grund- und Hauptschule	29
Tabelle Nr. 10:	Spielplätze	31
Tabelle Nr. 11:	Abgemeldete Betriebe in Boostedt.....	38

Anlagen:

- Karte 1: Geltungsbereiche vorh. Bebauungspläne mit Nummer
- Karte 2: Lage der Neubaubereiche
- Karte 3: Linien und Haltestellen des Omnibusverkehrs mit Einzugsbereichen
- Karte 4: Lage der gesetzlich geschützten Biotope und Landschaftsschutzgebiete
- Karte 5: Lage der landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe mit Immissionsabstandsradien
- Karte 6: Lage der Altlasten
- Karte 7: Lage des Wasser- und Klärwerkes, der Brunnen und der Pumpstationen, Lage der Trafostationen und Freileitungen
- Lageplan: Sondergebiet „Bodenabbau, Kiesveredelung, Recycling, Kompostieranlage“
ergänzende Erläuterungen zu den beschriebenen Unternehmensperspektiven im Abbaubereich des Kieswerkes Koch

Hinweis:

Die grau markierten Passagen wurden auf Grund des Genehmigungserlasses des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Mai 2005 eingefügt bzw. sind diese Teile von der Genehmigung ausgenommen worden.

Erläuterungsbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Boostedt

A: Allgemeines

1. Lage im Raum und örtliche Situation

Die amtsfreie Gemeinde Boostedt liegt in der Mitte Schleswig-Holsteins, südlich des Oberzentrums Neumünster, unmittelbar an deren Stadtgebiet angrenzend, am Nordrand des Kreises Segeberg, und sie ist dem Planungsraum I „Schleswig-Holstein Süd“ zugeordnet. Die Entfernung nach Neumünster beträgt 7 km, nach Bad Bramstedt 15 km und in die Kreisstadt Bad Segeberg 30 km. Die Landeshauptstadt Kiel liegt in 40 km Entfernung. Die Größe des Gemeindegebietes beträgt 2.711 ha, die Bevölkerungsdichte 172 Einwohnerrinnen und Einwohner je Quadratkilometer.

Die Gemeinde ist ihrer Struktur nach eine Wohn- und Dienstleistungsgemeinde und hauptsächlich auf das Oberzentrum Neumünster ausgerichtet. Es gibt zahlreiche, überwiegend kleinere Gewerbebetriebe und Betriebsstätten.

Die überwiegende Nutzung im Gemeindegebiet ist wohnbaulicher Art. Die Landwirtschaft hat eine rückläufige Tendenz. Daneben sind große Teile des Gemeindegebietes landwirtschaftspflegerisch und naturschutzrechtlich wertvoll und deshalb als ökologisch sensible Bereiche einzustufen. Hierzu wird auf den Landschaftsplan (LP) der Gemeinde verwiesen.

Die Nachbargemeinden sind die Stadt Neumünster, die Gemeinde Großenaspe im Amt Bad Bramstedt-Land und die Gemeinden Heidmühlen, Latendorf und Groß Kummerfeld im Amt Rickling.

Die örtliche Situation wird beeinflusst durch zwei in der Gemeinde befindlichen militärischen Einrichtungen. Diese sind die Rantzau-Kaserne mit dem angegliederten Truppenübungsplatz und das Munitionsdepot.

2. Klima und geologische Situation

2.1 Geologie

Die Gemeinde liegt in der Holsteinischen Vorgeest, die durch die letzten beiden Eiszeiten geprägt wurde. Der östliche Teil wird von den s.g. „Boostedter Bergen“ dominiert, einer Hüggellandschaft, deren höchste Erhebung 94 m beträgt.

Tatsächlich ist das gesamte Gemeindegebiet stark reliefiert, mit Höhenunterschieden von 20 m über NN bis 90 m über NN. Die Höhenabstufungen können der Abb. 5 des LP's entnommen werden.

Der südliche Bereich wird hauptsächlich vom Staatsforst Neumünster, dem Halloher Wald, eingenommen. Der westliche Teil ist ein Sander-Niederungsgebiet, das von der Boostedter Au durchflossen wird und sich von Neumünster über Boostedt bis nach Großenaspe hinzieht. Der dort angetroffene Sand besitzt eine Mächtigkeit von 20 m und darüber. Östlich dieser Niederung beginnt eine hügelige Altmoräne, welche aus der mittleren Eiszeit stammt. Die Mächtigkeit des Sandes beträgt hier bis zu 30 m. Unter dem Sand sind aufgestauchtes diluviales Geschiebe und tertiäre Tone zu finden.

Vorherrschende Bodenarten sind anmoorige Moorböden im westlichen Bereich und Sandböden im östlichen Teil.

Weitere Ausführungen zu Geologie, Boden und Relief sind dem LP unter den Ziffern 3.1 und 3.2 zu entnehmen.

2.2 Klima

Das gemäßigt temperierte, ozeanisch bestimmte Klima wird größtenteils durch Meeresluftmassen beeinflusst. Es herrschen Westwetterlagen mit relativ kalten Sommern und warmen Wintern vor.

Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt in Boostedt geringfügig über dem Landesdurchschnitt. Detailliertere Aussagen zu den klimatischen Bedingungen enthält Ziffer 3.4 des LP's.

B: Planungsvorgaben

3. Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1 Ziele der Landesplanung

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat im Jahre 1998 einen neuen Landesraumordnungsplan (LROP) erlassen, aus dem die landesplanerischen Vorgaben für Boostedt extrahiert werden können.

Danach ist die Gemeinde kein Ort mit Zentrumsfunktion, sondern liegt, gemäß Ziffer 4.3 des LROP's, im ländlichen Raum. Ferner ist Boostedt nach Ziffer 4.3.1 und der Anlage A 2 zum „Stadt- und Umlandbereich“ sowie gemäß Ziffer 6.1.6 zum „10 km-Umkreis um den Zentralbereich des Oberzentrums Neumünster“ zu rechnen.

Dieser Bereich wird für die weiteren raumordnerischen Planungen laut Ziffer 4.1 (1) dem Planungsraum I „Schleswig-Holstein Süd“ zugeordnet und gehört auch, allerdings als weitläufigster Randbereich, zur Metropolregion Hamburg.

Ziffer 7.1 des LROP's regelt die Siedlungsentwicklung in Schleswig-Holstein. Zunächst ist nach Ziffer 7.1 (4) einer Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion ein Entwicklungsrahmen von maximal 20 % des Wohnungsbestandes von 1995 als Wohnungsvorsorgeplanung bis 2010 zuzuordnen.

Boostedt wird jedoch bei der Regionalplanung als Garnisonsgemeinde betrachtet. Diese Besonderheit wird durch Entscheidungen des Bundesverteidigungsministeriums zum Erhalt des Bundeswehrstandortes noch gestärkt. Demzufolge hat die Landesplanungsbehörde einer vollständigen Ausschöpfung der 20 %-igen Obergrenze zugestimmt.

Gemäß Ziffer 5.1.1.2 des LROP's und Ziffer 4.3 (1) des Raumordnungsplanes (ROP) liegt der südöstliche Teil des Gemeindegebietes in einem Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Die sich daraus ergebenden planungsrelevanten Funktionen werden unter Ziffer 14 dieses Erläuterungsberichtes dargelegt.

3.2 Ziele der Raumordnung

Wie erwähnt, wird Boostedt dem Planungsraum I zugeteilt, für den mit Fortschreibung von 1998 ein aktueller ROP erlassen wurde. Boostedt liegt auch hier nach Ziffer 4.2 und der Tabelle 2 im ländlichen Raum und hat durch die Stadt- und Umlandbereichslage besondere Beziehungen zum Oberzentrum Neumünster.

Unter Ziffer 5.6.2 wird dabei ausgeführt:

„Die Gemeinde Boostedt hat sich auf Grund ihrer günstigen Lage zum Oberzentrum Neumünster (Planungsraum III) und auf Grund ihrer Funktion als Garnisonsstandort in der Vergangenheit gut entwickelt und verfügt über eine gute Ausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen. Die weitere Entwicklung Boostedts und der übrigen Gemeinden im Nahbereich ist auf die starken zentralörtlichen Funktionen des Oberzentrums Neumünster abzustimmen.“

Diese Aussagen werden als Richtlinie von der Landesplanung und der Raumordnung für Boostedt zugrunde gelegt.

Die Stadt Neumünster hat daher darauf bestanden, dass sich die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde an den vorgegebenen 20 %-igen Entwicklungsrahmen hält.

Die Tabelle 2 des ROP's gibt die Einwohner- und Wohneinheitenzahlen für die Gemeinden des Planungsraumes I wieder. Für Boostedt ist zum 31.12.1994 bei 1.545 Wohneinheiten (WE) eine Einwohnerzahl von 4.305 Personen verzeichnet.

Als besondere Funktion wird die Bezeichnung „Garnisonsgemeinde“ zugewiesen, die durch die Ausweisung von zwei Sondergebieten "Bund" in Ziffer 6.9.1 (2) des ROP's konkretisiert wird. Einzelheiten hierzu werden unter Ziffer 11.1 dieses Erläuterungsberichtes dargelegt.

Der östliche Teil des Ortes und die Bereiche außerhalb des Bebauungszusammenhanges sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (Ziffer 4.5 (3) des ROP's) und der Südosten wird gemäß Ziffer 4.4 (2) als Vorranggebiet für den Naturschutz

eingestuft. Ein Teil der Bundeswehrflächen ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Ziffer 4.4 (1)) dargestellt.

Die landschaftspflegerischen Vorgaben werden insbesondere im LP abgearbeitet und dort in ausführlicheren Einzelheiten berücksichtigt.

Verkehrliche Regelungen nimmt der ROP für Boostedt nicht vor. Allerdings hat die unter Ziffer 6.2.4 (4 a) erwähnte Bundesstraße 205 als Südumgehung für Neumünster auch eine verkehrstechnische Bedeutung für die Gemeinde.

Die Bahnstrecke der AKN ist im ROP unter Ziffer 6.2.2 (5 b) und im LROP unter Ziffer 8.1 berücksichtigt. Diese soll in ihrer Leistungsfähigkeit verbessert werden. Die alte Bahnlinie im Norden des Gemeindegebietes ist wieder belebt worden. Laut Ziffer 6.2.3 des ROP's wurde dieses Ziel zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs angestrebt.

Zu den verkehrsbezogenen Planungspunkten werden nachfolgend weitere Ausführungen gemacht.

3.3 Kreisentwicklungsplanung

Als Auswirkung der Regional- und der Landesplanung hat der Kreis Segeberg die 7. Fortschreibung des Kreisentwicklungsplanes (KEP) für die Jahre 2000 bis 2005 vorgenommen. Hierin ist u.a. unter Ziffer VI 10 ausgeführt:

„Aufgrund ihrer Amtsfreiheit und als Bundeswehrstandort nimmt Boostedt im ländlichen Raum des Kreises Segeberg eine Funktion ein, für die sie die Einstufung als Stadtrandkern II. Ordnung anstrebt. Boostedt erfüllt auf vielfältige Art und Weise zentralörtliche Funktionen für die Gemeinden im Nahbereich Neumünster.“

Diese Aussage bestätigt die von Boostedt selbst definierte Entwicklungstendenz, z.B. im Bereich der Ausweisung neuer Wohnbauflächen (siehe Ziffer 10.2) und gewerblicher Baubereiche (siehe Ziffer 10.5).

Insgesamt ist der KEP aber nur bedingt zugrunde gelegt worden, weil dessen 7. Fortschreibung lediglich den Zeitraum bis zum Jahr 2005 umfasst. Der Flächennutzungsplan (FNP) beinhaltet dagegen einen weitreichenderen Zeitraum.

4. Vorhandene Städtebauplanung

4.1 Flächennutzungsplanung

Für Boostedt gilt der FNP, der vom Innenministerium am 23.07.1979 genehmigt wurde. Zwischenzeitlich sind etliche Änderungen hierzu erstellt worden, die die gesamte Flächennutzungsplanung unübersichtlich gemacht haben.

Auf Grund seines Alters entspricht der geltende FNP nicht mehr den aktuellen städtebaulichen Planungsüberlegungen. Demzufolge hat die Gemeindevertretung beschlossen, einen neuen FNP aufzustellen.

Nach Abschluss dieses Verfahrens treten der alte FNP und die dazu erlassenen Änderungen außer Kraft. Die zurzeit in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne (B-Plan) orientieren sich an der neuen Flächennutzungsplanung.

4.2 Vorhandene Bebauungspläne

In die Neuaufstellung des FNP's sind alle B-Pläne mit ihren jeweiligen Änderungen eingeflossen. Ihre Festsetzungen sind zum Teil bereits verwirklicht oder die Umsetzung der Ausweisungen steht kurz bevor.

In der folgenden Tabelle Nr. 1 sind die rechtskräftigen B-Pläne und in der anliegenden Karte Nr. 1 die dazu gehörigen Geltungsbereiche eingetragen:

Tabelle Nr. 1: Vorhandene Bebauungspläne

Stand: Januar 2003

Bebauungsplan	Bezeichnung	Wohneinheiten	Rechtskraft:
B-Plan 1 2., 3. und 4. Änderung	„Gooskamp“		1978, 1988, 1991, 1993
B-Plan 2 1., 2. und 3. Änderung	„Gelände Lawonn“		1988, 1976, 1985, 1991
B-Plan 3	„Waldkater“		1994
B-Plan 4 1. und 2. Änderung	„Kassenbarg“		1994, 1980, 1985
B-Plan 6 1. und 2. Änderung	„Am Flugsand“		1967, 1991, 1994
B-Plan 7	„Heidenbarg“		1969
B-Plan 9 1. Änderung Teilaufhebung	„Uhlenhorst“		1969, 1978, 1974
B-Plan 11 1. Änderung	„Neen Kamp/ Am Krützkamp“		1988, 1981
B-Plan 12 1. bis 6. Änderung	„Quellentäl“		1978, 1975, 1977, 1981, 1985, 1988, 1992
B-Plan 14 1. bis 6. Änderung	„Dannbarg“		1980, 1986, 1989, 1989, 1991, 1992, 1993
B-Plan 16	„Ortskern“		1981
B-Plan 18	„Heideweg“		2002
B-Plan 21, 1., 2. und 3. Änderung	„Am Sägewerk“	ca. 25 WE	1989, 1993, 1999, 2000
B-Plan 22 1. und 2. Änderung	„Vossbarg“		1985, 1988, 1991
B-Plan 23, Teil I	„Gewerbegebiet Süd“		2000
B-Plan 23, Teil II 2. Änderung 1. Änderung	„Gewerbegebiet Süd“		2001 2003 2005
B-Plan 24	„Gewerbegebiet Nord“		1994
B-Plan 29	„Wischhof“		2002
B-Plan 31	„Kummerfelder Weg“	29 WE	1999
B-Plan 32	„Steenkoppel“	ca. 65 WE	1995
B-Plan 33	„Am Steenknüll“	ca. 20 WE	2000
B-Plan 34	„Tegelbarg“	ca. 10 WE	2001
B-Plan 35	„Zur Ziegelei“	ca. 10-20 WE (im rechtskr. Teil)	2000
B-Plan 39	„Dorfskoppel“	ca. 45 WE	2002

Die Rechtskraft der B-Pläne wird durch die Neuaufstellung des FNP's nicht berührt. Sollte der FNP Ausweisungen vornehmen, die mit den B-Plänen nicht übereinstimmen, werden deren Festsetzungen im Rahmen notwendiger Änderungen dem neuen FNP angepasst.

5. **Denkmalschutz**

5.1 **Kulturdenkmäler**

In Boostedt gibt es 6 einfache Kulturdenkmäler. Es handelt sich dabei um die nachfolgend aufgeführten Gebäude, die mit der entsprechenden Signatur im FNP verzeichnet sind:

- K 1 - Gut Moltsfelde an der Neumünster Straße. Es sind landwirtschaftlich genutzte Gebäude vorhanden, die im Rahmen des seit 1928 eingerichteten Zentralgefängnisses Neumünster und der jetzt untergebrachten Jugendarrestanstalt entsprechend genutzt werden,
- K 2 - Bahnhof am Stückenredder 8 von 1916. Zwischenzeitlich fanden Umbauten statt, zurzeit ist eine Nutzung als Hotel geplant,
- K 3 - Kindergarten am Dorfring 19, in dem ehemals eine Schule untergebracht war,
- K 4 - Wohnhaus Tegelbarg 23, erbaut 1909,
- K 5 - Gaststätte Peerstall am Dorfring 29. Ein 1926 erbautes Backsteingebäude, das zunächst landwirtschaftlich und seit 1965 als Schankwirtschaft genutzt wird,
- K 6 - in der Feldstraße liegendes Backsteingebäude aus den 30er Jahren.

5.2 Archäologische Denkmäler

Auch die Archäologischen Denkmäler gehören zu den Kulturdenkmälern. Die differenzierte Darstellung dient der Unterscheidung zwischen den Denkmalarten. Für die städtebauliche Planung ist es wichtig zu wissen, ob ein Bau- oder archäologisches Denkmal vorliegt und ob dieses in die Denkmalliste eingetragen ist oder ob es sich nur um ein einfaches Kulturdenkmal handelt. Nach § 2 Abs. 2 der Planzeichenverordnung können die dort enthaltenen Signaturen ergänzt werden, „soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhaltes erforderlich ist“.

Es gibt

- ◆ Archäologische Denkmäler von besonderer Bedeutung (sie sind in der Regel in das Denkmalsbuch eingetragen und hier gilt § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG).)
- ◆ Archäologische Denkmäler mit Nummer der Landesaufnahme (sie haben einen Wert und sind bei Planungen zu berücksichtigen, daher sind auch sie im Plan dargestellt).

Im Gemeindegebiet sind folgende Denkmäler vorhanden:

Tabelle Nr. 2: Archäologische Denkmäler

mit Nr. des Denkmalsbuches:		Art des Denkmals
1 - 5	1926-1	Grabhügelgruppe
6	1926-2	Grabhügel
7	2026-16	Grabhügel
8	2026-16	Grabhügel
9 - 38	2026-2	Grabhügelgruppe
39 - 41	2026-2	Grabhügelgruppe
42 - 55	2026-1	Grabhügelgruppe
56 - 61	2026-27	Grabhügelgruppe
Denkmäler, deren Umgebungsbereich sich auswirkt:		
D 4 - 8	2026-2	Grabhügelgruppe Latendorf
D 14 - 20	1926-4	Grabhügelgruppe Latendorf
Denkmal von besonderer Bedeutung mit Archiv-Nr.		
1926-3		Ackerterrassen
2026-5		Teil einer Landwehr
Mit Nr. der Landesaufnahme:		
68, 81, 84, 85		Grabhügel
⊗		Eisenverhüttung um Neubraska
Lfd. Nummer der Siedlungsplätze		
1		Siedlungsplatz am Großen Hamwohr-Berg
2		Siedlungsplatz im Bereich des jetzigen Klärwerkes
3		Siedlungsplatz westlich Heinrichshof
4		Siedlungsplatz nordöstlich des Schulgeländes an der Twiete

Sollten archäologische Denkmäler oder weitere entsprechende Funde getätigt werden, sind diese gemäß § 15 DSchG dem Archäologischen Landesamt unverzüglich zu melden. Die Fundstelle ist vorübergehend zu sichern.

6. Natur und Umwelt

6.1 Landschaftsplanung

Die Inhalte der Landschaftsplanung sind nach § 4 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) generell im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

6.1.1 Landschaftsprogramm

Boostedt ist im Landschaftsprogramm (1999) als Raum mit der Zielsetzung „Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“ ausgewiesen. Der östlich der Bahnstrecke gelegene Bereich ist als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum eingestuft.

Das Gebiet zwischen Boostedt und Latendorf ist als eines mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässer (Wasserschongebiet) dargestellt.

6.1.2 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (1998) sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und der Landesplanung ausgewiesen.

Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen

Unter diese Definition fallen Bereiche, in denen der Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren weitgehend unberührt ist oder überwiegend von im ökologischen Sinne extensiver Nutzungsform geprägt wird. Hierzu zählt in Boostedt das Gebiet südlich und südöstlich der besiedelten Fläche. Es umfasst die Boostedter Berge mit Knicklandschaft und eine größere Waldfläche.

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems

Die hierunter zu fassenden Bereiche sollen gewährleisten, dass dem Naturschutz gegenüber anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Außerdem sollen zukünftige Maßnahmen des flächenhaften biologischen Naturschutzes in sinnvoller Weise in den betreffenden Gebieten konzentriert werden.

Im Gegensatz zu Flächen mit besonderen ökologischen Funktionen stehen hier nicht Erhaltungsstrategien, sondern Entwicklungsstrategien des Naturschutzes im Vordergrund.

Als Schwerpunktbereich in Boostedt ist hierzu der Standortübungsplatz der Bundeswehr dargestellt.

Eine Nebenverbundachse bildet die Boostedter Au und eine Verbindung von dort zum Kuhlentorfmoor.

Gebiete mit besonderer Erholungseignung/Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung

Besonders geeignet für die landschaftsgebundene Erholung sind die Boostedter Berge mit ihrer Knick- und Waldlandschaft. Dieses Gebiet ist zu sichern und die bauliche Entwicklung ist nicht weiter auszudehnen.

6.1.3 Landschaftsplan

Nach § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) sind im Rahmen der Abwägung die Darstellungen des LP's zu berücksichtigen. Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG sind die zur Übernahme geeigneten Inhalte sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 BauGB und nach § 4 Abs. 2 und 3 LNatSchG als Darstellung in den FNP zu übernehmen.

Der LP der Gemeinde gilt seit dem 28.11.2002 als festgestellt. Die Ausweisungen des FNP's werden auf den LP weitgehend abgestimmt.

Es kommt jedoch zu folgenden Abweichungen:

- a) Die gewerblichen Bauflächen nordwestlich der Neumünster Straße sollen bis an die Grenze der vorhandenen Bebauung heran reichen.
- b) An der Bahnhofstraße, südöstlich des Sportplatzes, übernimmt der LP nur den Bestand. Hier ist eine Mischbauflächendarstellung geplant, die zwischen dem Dorfkern und dem Einkaufszentrum an der Neumünster Straße liegt.
- c) Das Kiesabbaugelände nördlich der K 36 soll als Sondergebiet ausgewiesen werden, da hier weitere Nutzungen geplant sind.
- d) Lückenschließung als Wohnbauflächendarstellung südlich der Straße Twiete in einer Bautiefe.

Im Rahmen einer zukünftigen (Teil)fortschreibung sollen diese Flächen im LP geändert ausgewiesen werden.

Gemäß § 4 Abs. 3 LNatSchG sind Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes bei Würdigung aller Umstände im Range vorgehen.

Abweichungen sind zu begründen. Dabei ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen der Natur vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

Die zu den genannten Abweichungen getätigten städtebaulichen und landschaftspflegerischen Überlegungen und Abwägungen finden sich in den Kapiteln 10.3 bis 10.5 und 11.3 dieses Erläuterungsberichtes.

Ferner sind nicht alle im LP erwähnten Eignungsflächen in den FNP übernommen worden, um die Vorgaben der Landesplanung nicht zu unterlaufen.

6.2 Biotopverbund und vorrangige Flächen für den Naturschutz

Die nach § 15 LNatSchG Flächen und Elemente des Biotopverbundes sowie die weiteren vorrangigen Flächen für den Naturschutz sind nach § 15 Abs. 6 LNatSchG im FNP entsprechend ihrer Funktion nach § 15 Abs. 2 LNatSchG darzustellen. Die Flächen dienen dem Aufbau eines landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems. Nähere Angaben hierzu ergeben sich aus Kapitel 4.3.1 des LP's.

6.2.1 Nationalparke

Vorrangige Flächen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 LnatSchG (festgesetzte Nationalparke) existieren im Gemeindegebiet nicht.

6.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Biotope nach § 15 a LNatSchG wurden auf Grundlage des LP's in die Karte Nr. 4 nachrichtlich übernommen. Es handelt sich um vorrangige Flächen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG.

Der LP macht unter Ziffer 5.1.2 sowie im Anhang zu den Biotopen umfangreiche Aussagen, auf die verwiesen wird (u.a. jeweilige Biotoperfassungsbögen).

Zu beachten ist, dass alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonstigen erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen könnten, verboten sind (§ 15 a Abs. 2 LNatSchG).

6.2.3 Naturschutzgebiete, NATURA 2000

Vorrangige Flächen nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG (Naturschutzgebiete bzw. Flächen des Netzes ‚Natura 2000‘ bzw. Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen) existieren im Gemeindegebiet nicht

Weder innerhalb des Gemeindegebietes noch in den angrenzenden Randbereichen der Nachbargemeinden befinden sich laut dem Landschaftsprogramm bzw. nach dem Landschaftsrahmenplan Gebiete des Europäischen Netzes ‚NATURA 2000‘ im Sinne des § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dieses gilt auch für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und/oder Europäische Vogelschutzgebiete.

Auswirkungen auf derartige Bereiche und daraus resultierende Unverträglichkeiten gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind somit durch die Darstellungen des FNP's nicht zu erwarten.

6.2.4 Weitere geeignete Fläche und Elemente

Vorrangige Flächen nach § 15 Abs.2 Nr. 4 LNatSchG (z.B. Teile von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks) existieren nach Maßgabe der örtlichen Landschaftsplanung nicht. Im LP erfolgt aufgrund der rechtlichen Bedenken zu der Darstellung von Biotopverbundflächen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG (i.d.F. vom 16. Juni 1993) keine Ausweisung. Gleiches gilt für den FNP.

Im LP werden vielmehr ‚Eignungsflächen für vorrangige Flächen für den Naturschutz‘ dargestellt, mit denen das Entwicklungsziel ‚Biotopverbund‘ realisiert werden soll. Hierbei handelt es sich um folgende Flächen:

Schwerpunktbereich

- Standortübungsplatz

Nebenverbundachse

- Boostedter Au und davon abzweigend das Grabensystem zur Anbindung des Kuhlentorfmoores und des Clauskamper Moores

Verbundelemente lokales Verbundsystem

- Kuhlentorfmoor und Clauskamper Moor
- innerörtliche, zentrale Grünverbindung in Boostedt

Detaillierte Angaben hierzu und die genauen Lage der Flächen ergeben sich aus Kapitel 4.3.2 des LP's.

Nach Darstellung der überörtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan) sind folgende Bereiche zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems dargestellt.

- als Schwerpunktbereich der Standortübungsplatz der Bundeswehr und
- als Nebenverbundachse die Boostedter Au und eine Verbindung von dort zum Kuhlentorfmoor.

6.3 Knicks

Knicks sind nach § 15 b LNatSchG geschützt. Im Regelfall handelt es sich nicht um vorrangige Flächen für den Naturschutz. Eine Darstellung im FNP ist somit nicht notwendig. Die Knicks sind jedoch im LP verzeichnet.

6.4 Unterschutzstellungen

6.4.1 Geschützte Landschaftsbestandteile

Unter Ziffer 5.1.1 des LP's wird das s.g. Kuhlentorfmoor sowie eine ehemalige Abbaufäche im Waldbereich der südlichen Ortslage für eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen. Beide Areale sind nachrichtlich mit einem gesonderten Zeichen als Vorschlag für Schutzausweisungen im FNP dargestellt. Die für dort vorgesehenen Maßnahmen oder Erhaltungssicherungen können dem LP unter Ziffer 5.1.1 entnommen werden.

6.4.2 Naturdenkmale

Das Naturdenkmal Nr. 54 (Wildkirschbaum) ist abgängig und wird, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), nicht mehr im FNP dargestellt. Aktuell hat die Gemeinde jedoch dem Entwurf einer Schutzverordnung des Kreises zur Ausweisung einer Eiche am Kindergarten in der Twiete als Naturdenkmal zugestimmt. Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt vorerst keine Darstellung im FNP.

6.4.3 Landschaftsschutzgebiete

Boostedt wird von dem Landschaftsschutzgebiet „Heide- und Binnendünenlandschaft zwischen Latendorf und dem Forst Halloh“ von 1940 tangiert. Dieser Bereich ist nach § 18 LNatSchG geschützt und liegt überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Latendorf. In Höhe des Hohenbargs reicht es nach Boostedt hinein. Der Geltungsbereich, der Schutzzweck und die Schutzbestimmungen für das Gebiet kann der entsprechenden Verordnung entnommen werden.

An die nördliche Gemeindegrenze Boostedts schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ von 1980 an.

6.5 Geotope

Für Schleswig-Holstein erfolgte eine landesweite Übersichtserhebung der Geotope. Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln. Als erdgeschichtliche Dokumente sind sie von besonderem Wert für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für Natur- und Heimatkunde.

Im südöstlichen Gemeindebereich sind im Zuge dieser Erhebung Geotope in Form von Binnendünen und einem ehemaligen Kliff erfasst worden. Das Gebiet mit Binnendünen deckt sich zu großen Teilen mit der Umgrenzungslinie für die Biotope 31, 30-33 und 101-103, einschließlich des archäologischen Denkmals 68. Das weitere Gebiet mit Binnendünen überdeckt das deutlich reliefierte Areal östlich der Biotope 97-99 bis zur Gemeindegrenze. Nördlich dieses zweiten Gebietes wird durch den kleinräumigen Geländeanstieg von 35 auf 45 m NN ein fossiles Kliff von ca. 1,5 km Länge dokumentiert.

6.6 Eingriffsregelung

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für vorhandene oder zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft werden im FNP - soweit der Gemeinde bekannt - dargestellt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Eingriffe im Zusammenhang mit B-Plänen.¹

Bei den Flächen mit bereits vorhandener Ausgleichsfunktion handelt es sich um:

Ifd. Nr.	Lage	Ausgleichsfläche für Eingriffsvorhaben	Maßnahmen
1	Entlang der Bahnlinie am Rand des Plangebietes	B-Plan 23 Teil I + II	Einzelbaumpflanzungen, Sukzession
2	Entlang der Bahnlinie am Rand des Plangebietes	B-Plan 23 Teil II	Sukzession, Gehölzanpflanzungen
3	Ehem. Abbaufäche am Auweg	B-Plan 29	Sukzession
4	Zwischen Wald und Bauflächen	B-Plan 32	Sukzession
5	Innerhalb des Plangebietes, Teil 1	B-Plan 35	Gehölzpflanzungen, Knickneuanlage, Sukzession
6	An der Neumünster Straße	B-Plan 21	Sukzession
7	Feldflur westlich Reiterhof	B-Plan 39	Knickneuanlage, Sukzession
8	Clauskamper Moor	B-Plan 32	Sukzession, Pufferfläche
9	Kuhlentorfmoor	B-Plan 23 Teil II, B-Plan 34, B-Plan 35	Sukzession, Pufferfläche
10	Kuhlentorfmoor	B-Plan 33	Sukzession, Pufferfläche
11	An Bauflächen des B-Plan 31 angrenzend	B-Plan 31	Einzelbaumpflanzungen, Sukzession
12	An Bauflächen des B-Plan 31 angrenzend	B-Plan 31	Entwicklung Magerrasenbiotop
13	An Bauflächen des B-Plan 31 angrenzend	B-Plan 31	Sukzession

¹ Die Nummerierung in der folgenden Auflistung stimmt mit der Nummerierung in der Plandarstellung überein.

Bei den geplanten Ausgleichsflächen handelt es sich um:

lfd. Nr.	Lage	geplante Maßnahmen
1	Westl. Bahnlinie an der Industriestraße	Obstwiese mit extensiver Unternutzung
2	Ortsausgang Latendorfer Straße	Obstwiese mit extensiver Unternutzung
3	Kuhlentorfmoor	Sukzession, Pufferfläche
4	Kuhlentorfmoor	Sukzession, Pufferfläche
5	Boostedterfeld B-Plan Nr. 23	Ortsrandgestaltung, naturnahe Lebensräume
6	Kuhlentorfmoor	Umbau in Wald mit standortheimischen Gehölzen bzw. alternativ: extensive Grünlandnutzung, gelenkte Sukzession (Entwicklungsziel: krautige Brachfläche)
7	Kuhlentorfmoor	extensive Grünlandnutzung bzw. alternativ gelenkte Sukzession (Entwicklungsziel: krautige Brachfläche)
8	Kuhlentorfmoor	Umbau in Wald mit standortheimischen Gehölzen bzw. extensive Grünlandnutzung / gelenkte Sukzession (Entwicklungsziel: krautige Brachfläche)
9	Kuhlentorfmoor	extensive Grünlandnutzung bzw. alternativ gelenkte Sukzession (Entwicklungsziel: krautige Brachfläche)
10	Kuhlentorfmoor	extensive Grünlandnutzung bzw. alternativ gelenkte Sukzession (Entwicklungsziel: krautige Brachfläche)
11	Hoher Berg	Entwicklung von Trockenlebensräumen

Die Gemeinde hat am 12.11.2003 mit der UNB eine Vereinbarung über die Einrichtung eines Öko-Kontos geschlossen, um im zeitlichen Vorgriff für künftige Eingriffe geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu planen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umzusetzen.

In diesem Zusammenhang wurden die Flächen Nr. 1-4 in ihrer Ausgleichseignung bereits von der UNB anerkannt.

Die geplanten Flächen Nr. 5 und 7-12 wurden aus dem LP übernommen. Näherer Angaben dazu enthält das Kapitel 5.1.3 des LP's. Allerdings wurde die Fläche 5 gegenüber dem LP erweitert, da hier voraussichtlich die Eingriffskompensation für die angrenzende Siedlungserweiterung stattfinden sollen.

Im LP werden in Kapitel 5.3.1 bis 5.3.3 weitere geeignete Ausgleichsflächen und -maßnahmen benannt. Der LP enthält hier aber keine konkrete Flächenabgrenzung. Auf eine Darstellung wird im FNP daher verzichtet.

I.B.a. das Öko-Konto wird die Gemeinde auch zukünftig bemüht sein, geeignete Ausgleichsflächen in dieses Kontingent einzustellen. Voraussichtlich wird demnächst eine weitere Fläche aufgenommen, welche für künftige Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden kann.

6.7 Umweltprüfung

Seit dem 20.07.2004 ist das Gesetz zur Anpassung des BauGB's an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) in Kraft getreten.

Es findet u.a. die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme Berücksichtigung. Ein Ziel ist es, durch die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung eines hohen Umweltschutzniveaus sicher zu stellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden.

Hierzu sollen Verfahren, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Jedoch ist in § 244 Abs. 2 BauGB eine Überleitungsvorschrift enthalten, wonach Planverfahren, die vor Inkrafttreten des EAG Bau begonnen wurden, nach dem „alten“ Recht be-

endet werden können. Der Verfahrensabschluss muss bis zum 20.07.2006 erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen ist für den vorliegenden FNP keine Umweltprüfung erforderlich.

7. Gewässerschutz- und Wasserwirtschaft

Die Fließgewässer fallen in die Zuständigkeit des Unterhaltungsverbandes Großenaspe-Wiemersdorf.

Das größte Fließgewässer ist die Boostedter Au, deren Quelle auf einem gemeindeeigenen Grundstück am Mühlenweg/Latendorfer Straße (Obstbaumwiese) liegt.

Der Au wird gereinigtes Abwasser aus dem Klärwerk und Oberflächenwasser aus der Innerortslage, welches teilweise über Regenrückhaltebecken eingespeist wird, zugeführt.

Beim Staatsforst Neumünster ändert sich der Name „Boostedter Au“ in „Handebeeck-Brokenlander Au“, die nach weiteren 10,2 km mit der Wiemersdorfer Au zusammen trifft. Das gesamte Gewässer hat inzwischen keinen natürlichen Charakter mehr, da es begründet, faschiniert und mit Abstürzen versehen wurde.

Aussagen zu den bisherigen Ausbaumaßnahmen und zur zukünftigen Gewässerunterhaltung und Gestaltung der angrenzenden Flächen macht der LP unter den Ziffern 3.3.2 und 5.3.1.

Kleingewässer, z.B. kleinere Seen, sind aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nur sehr wenige vorhanden. Sie haben sich in einigen Senkenbereichen gebildet. Die Zustandsbeschreibung einiger Kleingewässer, die als Biotope gelten, kann den Biotopbögen des LP's entnommen werden.

Gewässer- und Erholungsschutzstreifen nach § 11 LNatSchG existieren im Gemeindegebiet nicht.

8. Altlasten

Gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 3 BauGB müssen im FNP Flächen, deren Böden erheblich mit Umwelt gefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Dieses Erfordernis entspringt dem Vorsorgeprinzip und dem Grundsatz des vorbeugenden Umweltschutzes. Es soll eine Informationsgrundlage für die nachfolgenden Verfahren (B-Pläne und Baugenehmigungsverfahren) geschaffen werden, bei denen ggf. eine Berücksichtigung von Kontaminationen zu erfolgen hat.

Die Kennzeichnung derartiger Flächen bedeutet allerdings nicht zwingend, dass die Grundstücke belastet sind. Eine tatsächliche Kontamination wäre gutachterlich festzustellen. Der Altlastenerlass des Innenministers ist entsprechend anzuwenden.

Die Altlasten teilen sich auf in Altablagerungs- und Altlastenverdachtsflächen. Beide Alternativen sind im FNP kenntlich gemacht worden.

8.1 Altablagerungen

Die Untere Bodenschutzbehörde - das Amt für Grundwasser- und Bodenschutz des Kreises Segeberg - führt ein Kataster über Altablagerungen. Einzelheiten, die über die nachstehenden Ausführungen hinausgehen, können dort erfragt werden.

In Boostedt sind 10 Altablagerungsflächen bekannt, die in der folgenden Tabelle aufgeführt und in der Karte Nr. 6 verzeichnet sind, in der die Kennziffern aus der Spalte 1 der Tabelle Nr. 3 benutzt wurden.

Die Auflistung macht deutlich, dass lediglich die Altablagerung Nr. 6-11, also der ehemalige Gemeindemüllplatz am Kummerfelder Weg, problematisch sein wird.

Die übrigen Altlastenstandorte sind entweder saniert oder stellen zzt. keine Gefährdung der Planungen dar.

Westlich der Neumünster Straße, nördlich des Pappelweges, ist der Standort der ehemaligen Gasspaltanlage.

Auf der Grundlage einer gutachterlichen Untersuchung ist hier bereits ein Bodenaustausch vorgenommen worden. Aktuell wird eine Sanierung des Grundwassers durchgeführt, die noch ca. bis zum Jahre 2005 andauern wird. Diese Maßnahme beeinträchtigt die geplanten Bautätigkeiten allerdings nicht.

Tabelle Nr. 3: Altablagerungen

lfd. Nr.	lfd. Nr. im Altlastenkataster	Lage	Nutzung des Grundstückes	Art der abgelagerten Stoffe	Bewertungszahl	Priorität	Nutzungszeitraum	Größe	Bemerkung
6-2	86-194, Kennz. 6-2	Auweg/Schlieker, östl. der Neumünster Str. und nördlich des Auweges	Wohnhaus mit Garten	Hausmüll, Bauschutt	38	II	1939/40 - 1961	0,05 ha Volumen: 100 m³	Teilsanierung beim Hausbau, zurzeit kein weiterer Handlungsbedarf.
6-3	86-236, Kennz. 6-3	Südl. der Friedrichswalder Straße	Abstellfläche	Hausmüll, Bauschutt, pflanzl. Abfälle	32	II	bis 1940	0,004 ha Volumen: 1.000 m³	Im Mai 1999 Detailuntersuchung, kein weiterer Handlungsbedarf.
6-4	86-165, Kennz. 6-4	Auweg/Lindemann, nördlich der Friedrichswalder Straße an der Einmündung Auweg, ehem. Kiesgrube Auweg	Grube, Lagerplatz für Bauschutt und Bodenaushub	Hausmüll, Bauschutt, Bodenaushub	42	II	bis 1986	0,1 ha Volumen: 2.000 m³	Im Januar 1998 Detailuntersuchung, kein weiterer Handlungsbedarf.
6-5	86-276, Kennz. 6-5	Kassenbarg, am südl. Ortsrand südl. der Friedrichswalder Straße	im nordwestl. Teil Wohnhaus mit Garten, Restfläche Brache	Hausmüll, Bauschutt, pflanzl. Abfälle	0	III	bis 1985	0,05 ha	Die Altablagerungsfläche wurde saniert. Die Altablagerungen sind entfernt worden.
6-6	86-278, Kennz. 6-6	Waldweg, im Süden des Bebauungszusammenhangs von Boostedt, angrenzend an Waldflächen	Wohnhäuser mit Gärten	Hausmüll, Bauschutt	0	III	bis ca. 1950	0,1 ha	Die Altablagerungsfläche wurde beim Bau der Häuser saniert. Die Altablagerungen wurden entfernt.
6-7	Kennz. 6-7	Zum Quellental II, im Süden des Bebauungszusammenhangs	Weideland, unbebaut	Hausmüll, Bauschutt, pflanzl. Abfälle	52	II	1954 - 1965/1982	0,01 ha Volumen: 2.000 m³	Im Dezember 1988 wurde mit der Detailuntersuchung begonnen, die im Juni 1991 abgeschlossen wurde. Ergebnis: - leichter bauschutttypischer und auf organische Substanz hinweisender Austrag - nur Schweben der Grundwasserleiter - keine Umweltgefährdung durch Deponiegase - Sanierungsmaßnahmen nicht erforderlich
6-8	Kennz. 6-8	Zum Quellental I, im Süden des Bebauungszusammenhangs	Weideland, unbebaut	Öle, Kraftfahrzeuge, Hausmüll, ähnl. Gewerbeabfälle, Bauschutt, pflanzl. Abfälle	67	I	1954 - 1965	0,1 ha Volumen: 6.000 m³	Ehem. Gemeinemüllkippe „Zum Quellental“. Die 1991 abgeschlossene Detailuntersuchung ergab: - leichter bauschutttypischer und auf organische Substanz hinweisender Austrag - nur Schweben der Grundwasserleiter - keine Umweltgefährdung durch Deponiegase - Sanierungsmaßnahmen nicht erforderlich
6-9	86-260, Kennz. 6-9	Stubbenplatz, auf Kasernengelände des Standortübungsplatzes	Brachland, Standortübungsplatz	pflanzl. Abfälle	27	III	bis 1975	0,25 ha Volumen: 7.500 m³	Voruntersuchung 1985 abgeschlossen, Sanierung nicht erforderlich.
6-11	86-72, Kennz. 6-11	Kummerfelder Weg, im Osten des Bebauungszusammenhangs	Brache	Öle, Kraftfahrzeuge, Hausmüll, ähnl. Gewerbeabfälle, Bauschutt, pflanzl. Abfälle	52	II	1960 - 1985	1,0 ha Volum.: 100.000 m³	Ehemaliger Gemeinemüllplatz „Kummerfelder Weg“, orientierende Untersuchung 1986 abgeschlossen.
6-12	Kennz. 6-12	Staatsforst/Koch im Süden des Gemeindegebietes, mitten im Wald	Unbebaute Kiesgrube und Deponie für Buschwerk	Bauschutt, pflanzl. Abfälle, Bodenaushub	28	III	1978 - 1988	0,12 ha Volumen: 7.200 m³	Die im Dezember 1988 abgeschlossene Voruntersuchung ergab, dass eine Sanierung nicht notwendig ist.

8.2 Altlastenverdachtsflächen

Unter die Altlastenverdachtsflächen fallen Grundstücke ehemaliger oder bestehender Gewerbebetriebe, in denen mit Umwelt gefährdenden Stoffen umgegangen wurde oder wird. Auf diesen Flächen können Altlasten nicht gesichert nachgewiesen werden, sondern es besteht ein begründeter Verdacht für eine Verunreinigung.

Der Beurteilungsmaßstab ergibt sich aus der Anforderung nach § 1 Abs. 5 BauGB, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Bei der Aufstellung der späteren B-Pläne ist bei Verdachtsmomenten eine Überprüfung vorzunehmen. Ggf. sind Einzelgutachten zu erstellen.

Für Boostedt ergeben sich 48 altlastenverdächtige Gewerbemeldungen, die im FNP kenntlich gemacht sowie in der Karte Nr. 6 verzeichnet sind. Die Zusammenstellung erfolgte ebenfalls von der Unteren Bodenschutzbehörde.

Die Liste ist, wegen ihres erheblichen Umfangs, als Tabelle Nr. 11 dem Erläuterungsbericht beigelegt.

C: Städtebauplanungen des Flächennutzungsplanes

9. *Leitgedanken zur Planung*

Die Gemeinde hat beschlossen, einen neuen FNP aufzustellen, weil der rechtswirksame Bauleitplan keine freien Wohnbauflächen sowie Gewerbebereiche mehr ausweist. Zugleich soll das Stückwerk zurück liegender FNP-Änderungen zusammen gefügt und eine gesamt-konzeptionelle Städtebauplanung für die nächsten 10 bis 15 Jahre vorgelegt werden.

Aktuellster Planungsanlass ist dabei die Auswirkung der Entscheidungen des Bundesverteidigungsministeriums zur Schließung mehrerer Kasernenanlagen, zu der auch die Bundeswehrliegenschaft in Neumünster gehört. Eine dadurch bedingte Verlagerung auf andere Standorte betrifft die Gemeinde durch die Verlegung einiger Einheiten von Neumünster nach Boostedt.

Dieses hat wiederum städtebauliche Konsequenzen, z.B. hinsichtlich der Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Auch andere infrastrukturelle Einrichtungen, wie Einkaufsmöglichkeiten oder kulturelle Angebote, müssen durch die Erhöhung der Soldatenanzahl verstärkt und ausgebaut werden.

Darüber hinaus sollen die Inhalte des festgestellten LP's Eingang in die neue Flächennutzungsplanung finden.

Der alte FNP beinhaltet wenige ökologische und landschaftspflegerische Ausweisungen, so dass für den Schutz der landschaftsräumlichen Gegebenheiten nicht ausreichend gesorgt ist.

Ein städtebauliches Planungsziel ist die Stärkung des Ortskernes. Die Entstehung bzw. Weiterentwicklung eines attraktiven Zentrums mit Einzelhandels- und Gewerbebetrieben in Harmonie mit einer wohnbaulichen Nutzung wird angestrebt.

Die Qualität einer Ortschaft definiert sich auch danach, ob Einkaufseinrichtungen und sonstige kulturelle und soziale Angebote vorhanden sind, dergestalt, dass ein Gemeinschafts-sinn der Bürger geschaffen bzw. gefördert wird.

Ebenso sind die Gewerbebereiche, die der alte FNP nebst aller Änderungen ausweist, baulich ausgereizt. Um geeignete Flächen für neue sowie für die Erweiterung und Verlagerung ortsansässiger Betriebe vorhalten zu können, wird die Ausweisung gewerblicher Baugebiete notwendig.

Besonders hinzuweisen ist auf die Fläche des ehemaligen Radarturmes, die als "weiße Fläche" dargestellt wird. Näheres dazu wird in der Ziffer 11.2 ausgeführt.

Nach alledem wird deutlich, dass Boostedt die bereits eingeschlagene Entwicklung zu einer attraktiven Wohn- und Dienstleistungsgemeinde in Zukunft fortsetzen und verstärken will. Unter diesem Hauptaspekt sind die Planungsziele des FNP's zu betrachten.

10. **Bauflächenbedarf**

10.1 **Bevölkerungsentwicklung, Altersaufbau**

Die Bevölkerungszahlen der vergangenen Jahre in Boostedt stellen sich wie folgt dar:

Tabelle Nr. 4: Bevölkerungszahlen

Stand: Feb. 2003

Jahre	Einwohner
1987	3.651
1994	4.305
1995	4.370
1996	4.376
1997	4.393
1998	4.411
1999	4.467
2000	4.378
2001	4.410
2002	4.643

Die Geschlechterverteilung steht dabei annähernd im gleichen Verhältnis.

Am 13.02.2003 lebten 2.262 Männer (48,80 %) und 2.381 Frauen (51,20 %) im Ort. Die Alterspyramide weist dabei 783 Personen im Alter bis 15 Jahre, 3.159 Personen im arbeitsfähigen Alter zwischen 16 und 65 Jahren und 701 Personen über 65 Jahre auf.

In der Zeit vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2002 gab es 79 Sterbefälle und 69 Geburten. Das Verhältnis der Personengruppen im nicht erwerbsfähigen Alter, Kinder und Rentner, ist fast ausgeglichen, wobei sowohl aus sozialpolitischer als auch aus städtebaulicher Sicht positiv vermerkt werden muss, dass die Gruppe der Kinder noch größer ist, als die der Rentner. Ein Erhalt dieser Relationen ist wichtig, um eine Überalterung der Gemeinde und die damit verbundenen Folgen zu verhindern.

10.2 **Wohnbauflächenbedarf**

Wie erwähnt, ist für Boostedt ein maximaler Entwicklungsrahmen von 20 % des Wohnungsbestandes von 1995 zugrunde zu legen. Danach wären für die Gemeinde auf der Basis von 1.545 Wohneinheiten (WE) am 31.12.1994 bis zu 309 WE bis zum Jahre 2010 und bis zu 417 WE bis zum Jahre 2015 als Rahmen der Siedlungsentwicklung landesplanerisch vertretbar.

Auf diese Zahlen sind die Baufertigstellungen in dem Zeitraum von 1995 bis 2000 mit insgesamt 181 WE anzurechnen, so dass bis zum Jahre 2015 noch ein Spielraum von 236 WE verbleibt. Aufgrund dieser Überlegungen und von Abstimmungsgesprächen mit den Fachbehörden ist die Ausweisung von drei neuen Wohnbaubereichen sowie drei Nachverdichtungsflächen und drei Mischgebieten, die zur Hälfte für Wohnbebauung zur Verfügung stehen, vorgesehen.

Die Lage der Neubaugebiete ist in der Karte Nr. 2 verzeichnet. Aus der nachstehenden Tabelle ergeben sich die dort möglichen neuen WE. Für die Berechnung des Zahlenmaterials wurden folgende Eckdaten zugrunde gelegt:

Pro Hektar Wohnbaufläche wird von 14 WE ausgegangen, weil dieser Wert für Boostedt realistisch ist. Damit wird zusätzlich auch dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden Rechnung getragen. Es wurde dabei berücksichtigt, dass in den Baugebieten ca. 15 % der Fläche auf Verkehrsbereiche und ein noch größerer Anteil auf städtebauliche Grünareale entfällt. Landschaftspflegerische Ausgleichsflächen werden überwiegend nicht innerhalb der Wohnbaubereiche, sondern auf Poolflächen verwirklicht und werden deshalb nicht in Abzug gebracht.

Die durchschnittliche Grundstücksgröße wurde mit ca. 600 m², den tatsächlichen Gegebenheiten in Boostedt entsprechend, angenommen. Mangels Bedarf ist neuer Geschosswohnungsbau kaum noch vorgesehen. Zudem sind ausreichend Mietwohnungsbauten im Ort vorhanden.

Nach den in Tabelle 2 des ROP's enthaltenen Daten für den 31.12.1994 ergibt sich bei 4.305 Einwohnern und 1.545 WE ein durchschnittlicher Einwohnerwert pro WE von 2,7. Diese Zahlen sind allerdings relativ veraltet. Ferner ist in allen städtebaulichen Bereichen eine Tendenz zu kleineren Haushalten und Single-Wohnungen festzustellen, so dass der vorgenannte Wert nach unten korrigiert wurde. Für die Ermittlung der möglichen Zuwachsrates ist ein Faktor von 2,4 Einwohnern pro WE angesetzt worden. Dieser Wert hat sich auch in vielen anderen ländlichen Gemeinden als zutreffend erwiesen und er folgt den Aussagen der 7. Fortschreibung des KEP's, welcher für das Jahr 1999 sogar nur 2,33 Einwohner pro WE verzeichnet.

Nach alledem ergibt sich die folgende Berechnung:

Tabelle Nr. 5: Neue Wohneinheiten

Lfd. Nr. der Karte 2	Lage	Größe in ha	neue Wohneinheiten	neue Einwohner
W 1	südlich Stückenredder, im Boostedterfeld	4,1	57	136
W 2	zwischen Pappelweg, Neumünster Straße, Auweg und Bahnlinie	4,7	65	156
W 3	nördlich Pappelweg, zwischen Neumünster Straße und Bahnlinie	2,7	37	88
M 1 *	zwischen Bahnhofstraße und Kaserne	ges. 2,4, davon ½ als Wohnnutzung = 1,2	16	38
M 2	nördlich Pappelweg, zwischen Neumünster Straße und Bahnlinie	ges. 0,5, davon ½ als Wohnnutzung = 0,25	3	7
M 3	westlich und südlich Dorfring, B-Plan 26	ges. 1,7, davon ½ als Wohnnutzung = 0,85	12	29
Gesamt		13,80	190	454

* Diese Fläche wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Mai 2005 von der Genehmigung ausgenommen.

Zu diesen WE sind noch drei Innenverdichtungsbereiche hinzu zu rechnen, deren Lage und Nummerierung sich ebenfalls aus der Karte Nr. 2 ergibt und in denen folgende WE denkbar sind:

Tabelle Nr. 6: Innenverdichtungspotenziale

lfd. Nr. der Karte 2	Lage	Größe in ha	neue Wohneinheiten	neue Einwohner
N 1	südlich Friedrichswalder Straße, nördlich Waldweg, östlich Vossbarg	3,1	43	103
N 2	westlich Ziegeleistraße, nördlich Kreienbarg	0,9	12	28
N 3	südlich Twiete	0,18	3	8
Gesamt		4,18	58	139

In der Addition der Tabellen Nr. 5 und Nr. 6 können 248 neue WE mit ca. 593 Einwohnern entstehen.

Bei einer langfristigen Städtebauplanung ist aber auch zu bedenken, dass viele überplante Bereiche eigentumsrechtlich für eine Neubebauung nicht zur Verfügung stehen. Dieses gilt in Boostedt insbesondere für die mit vier Hektar relativ hoch angesetzten Nachverdichtungspotenziale, auf denen mittelfristig eine Bebauung - zumindest teilweise - nicht zu erwarten ist.

Damit ist sichergestellt, dass die Vorgaben der Landesplanung eingehalten worden sind.

10.3 Lage der neuen Wohnbauflächen

Der Siedlungsbereich wird in nördlicher Richtung durch den Standortübungsplatz sowie in südlicher Richtung durch den Forst und das Gelände des Munitionsdepots begrenzt. Der LP schränkt diese Möglichkeiten wegen der wenig geeigneten räumlichen Bedingungen im östlichen bzw. südöstlichen Gemeindegebiet ebenfalls weiter ein. Damit ist die Gemeinde in ihrer weiteren Siedlungsentwicklung stark eingengt. Die Alternativen für Neubaubereiche reduzieren sich auf ein geringes Maß.

Die Lage der Wohnbauflächen wurde daher städtebaulich so gewählt, dass sie sich an dem alten Ortskern orientiert und damit die bebaute Ortslage arrondiert. Speziell die Bauflächen W 2 und W 3 an der Neumünster Straße (Kreisstraße (K) 111) stellen eine Vervollständigung vorhandener Baubereiche dar und komplettieren die Ortseingangssituation beiderseits der Straße. Diese Neubauflächen leiten über eine weitere Wohnbebauung und Mischbauflächen in die nördlich gelegenen gewerblichen Bauflächen über.

Vorteilhaft ist zudem, dass die K 111 nicht so stark befahren wird, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in diesem Bereich gefährdet sind. Der sich im Südwesten an die Fläche W 2 anschließende Gewerbebetrieb ist ebenfalls als nicht wesentlich störend einzustufen. Auf die entsprechenden Lärmschutzuntersuchungen zum B-Plan Nr. 39 „Dorfskoppel“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Alle Neubaubereiche haben Anschluss an vorhandene Baugebiete. Im Fall der Fläche W 1, die aufgrund eines landschaftsplanerischen Vorschlages aufgenommen wurde, wird außerdem die vorhandene Erschließungsstraße optimaler ausgelastet. Der Arrondierungseffekt wird durch diese Darstellung für den nördlich der Erschließungsstraße bereits begonnenen Ortsteil ebenfalls erzielt. Wegen hoher Grundwasserstände kann diese Baufläche jedoch nicht noch größer ausgewiesen werden.

Unlösbare landschaftspflegerische Konfliktsituationen entstehen durch die Neubaubereiche nicht. Neben der Landschaftsverträglichkeit der Wohnbauflächen liegen gute infrastrukturelle Voraussetzungen vor, die aufwändige Erschließungsmaßnahmen entbehrlich machen. Die Gemeinde wird die Realisierung der Wohnbauflächen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung unter den raumordnerischen und landesplanerischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Landschaftsverträglichkeit steuern.

In Abweichung vom LP ist südlich der Straße Twiete eine Wohnbauflächendarstellung (N 3) für eine Bebauungstiefe - ca. 2 bis 3 Wohngebäude - nach Osten anschließend an die vorhandene Bebauung geplant. Hier ist eine Bebauung nach § 35 Abs. 2 BauGB möglich. Im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren wäre die Eingriffsregelung nach den §§ 7 ff. LNatSchG abzuarbeiten und der Ausgleich durch den privaten Bauträger zu erbringen. Eine Ausgleichsmöglichkeit für die Eingriffe besteht z.B. darin, den inneren Bereich des Grüngürtels, der zurzeit noch keine Waldeigenschaft besitzt, durch den Bauherrn aufforsten zu lassen. Ggf. stehen auch die Öko-Kontoflächen der Gemeinde für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

Diese Wohnbauflächendarstellung erstreckt sich auf einen Teilbereich eines vorhandenen und auch in Zukunft erhaltenswerten Grüngürtels. Dessen Bestand ist durch eine bauliche Nutzung nicht gefährdet, weil er durch eine natürliche Geländegrenze und ein daran direkt anschließendes Kleingewässer in der Örtlichkeit vom geplanten Bauareal deutlich abgesetzt ist. Auch der Erhalt der Blickachse über den innerörtlichen Grüngürtel wird in Zukunft gewährleistet sein, weil der Bereich sowohl im LP als auch im FNP festgeschrieben ist. Hinzu kommt, dass die geplante Wohnbaufläche selbst wohl nicht mit Wald bestanden ist. Der Flächennutzungsplan weist jedoch keine Parzellenschärfe auf, sodass zunächst davon ausgegangen wird, dass die Platzierung der Gebäude die Waldabstandsbereiche nicht oder nur sehr unwesentlich tangiert. Eine Detailprüfung der überbaubaren Fläche findet erst im Zuge eines Bebauungsplan- oder Bauantragverfahrens statt, an dem dann die Forstbehörde beteiligt wird. Insofern stellt diese Wohnbaufläche eine sinnvolle Arrondierung der bebauten Ortslage dar, ohne erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu verursachen.

10.4 Mischbauflächenbedarf und deren Lage

Der Ortskern ist als gemischte Baufläche ausgewiesen worden, wozu auch die s.g. Dorf- wiese als neuer Mischbaubereich (M 3) gehört. Ziel ist es, im Zentrum eine Mischnutzung zu erhalten bzw. zu entwickeln, um so den Konsum, den Aufenthalt und die Kommunikation der Bürger untereinander zu fördern. In dieser Weise wird städtebaulich gewährleistet, dass sich Boostedt neben der Nutzung als Wohngemeinde zu einem Dienstleistungszentrum für die unmittelbare Region und im besonderen Maße für die eigenen Einwohner entwickelt.

Durch die Ausweisung von Mischbauflächen (M 3) am Dorfring wird die Möglichkeit von Nachnutzungskonzepten für die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, der Erhalt älterer Gebäude mit Ortsbild prägendem Charakter und die Verhinderung von Leerstand sowie ein Konzept für die Umgestaltung der Dorf- wiese und ihre Integration in den zentralen innerörtlichen Grünzug vorgegeben und ermöglicht.

Der Mischbauflächenbereich (M 3) ist aber durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe vorgeprägt. Für das Verfahren zum jetzt erst mal ruhenden B-Plan Nr. 26 war es erforderlich, die Immissions-situation im Ortsmittelpunkt zu beurteilen. Es wurde ein Geruchs- immissionsgutachten über die dort ansässigen Betrieben erstellt. Das Gutachten kann bei der Gemeinde Boostedt eingesehen werden. Hierin wurde festgestellt, dass die Gerüche der landwirtschaftlichen Betriebe mit den laufenden Nummern 2, 3 und 6 der Tabelle Nr. 8 dieses Erläuterungsberichtes sowie die Gerüche einer Tischlerei an der Straße Twiete und einer Bäckerei in der Straße Kalkberg in den vorgesehenen Geltungsbereich des B-Planes hinein wirken.

Die Gerüche der Bäckerei wirken sich wegen ihrer geringen Quantität und Qualität nur in der unmittelbaren Umgebung der Betriebsstätte, nicht aber in die bisher unbebauten Bereiche aus. Sie werden daher städtebaulich nicht weiter betrachtet. Die Gerüche durch die Holzfeuerung der Tischlerei stellen eine relativ kleine Geruchsquelle dar, so dass auch sie gegenüber den wesentlichen Geruchsverursachern, den landwirtschaftlichen Betrieben, vor allem jener mit Legehennenhaltung, vernachlässigbar sind.

Als Ergebnis des Gutachtens kann grundsätzlich festgehalten werden, dass Wohnbauflächen in den Umgebungsbereichen der landwirtschaftlichen Betriebe nicht ausgewiesen werden können. Die errechneten Abstandsradien zu den Immissionsquellen sind in den FNP - Beikarte Nr. 5 - übernommen worden. Die Radien wurden auf der Grundlage von allgemein anwendbaren Geruchsimmissionsrichtwerten, bei denen sich der prozentuale Wert aus den Wahrnehmungshäufigkeiten pro Stunde ergibt, ermittelt.

Zusammengefasst ergibt sich, dass innerhalb des 20 %-Radius und im Bereich der 15 %- und der 20 %-Markierung Werte erreicht werden, die nur in einem Außenbereich zulässig sind. Folglich ist hier zurzeit nur eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. In der Zone zwischen der 10 %- und der 15 %-Marke ist die Festsetzung eines Dorfgebietes (MD) und außerhalb der 10 %-Zone die Festsetzung eines Wohngebietes (WA) sowie eines Mischgebietes (MI) zulässig.

Der Betrieb Nr. 2 wird aktuell bereits durch die Errichtung eines Masthähnchenstalles und eines Landarbeiterwohnhauses im Außenbereich ausgesiedelt. Ferner wird voraussichtlich im Jahre 2006 eine EU-Richtlinie in Kraft treten, welche neue Maßstäbe für die Legehennenhaltung steckt. Es wird erwartet, dass die neuen Auflagen zu einer Volierenhaltung führen und der dadurch größer dimensionierte Platzbedarf für die in Boostedt betroffenen Betriebe unternehmerische Auswirkungen haben. Bspw. würde die derzeitige Belegung der Käfige bei dem Betrieb Nr. 6 nicht mehr zulässig sein. Den neuen Größenanforderungen könnte nur durch Umbaumaßnahmen Rechnung getragen werden. Denkbar ist dabei, dass entsprechende Investitionen den Betrieb unwirtschaftlich werden lassen und er deshalb sukzessive abgebaut bzw. eingestellt wird.

Unabhängig von dieser Rechtsentwicklung ist es aber auch schon heute möglich, die Immissionslage wesentlich zu verbessern, wenn auf technischem Wege - z.B. per Einbau einer Abluftreinigungsanlage - für eine Belastungsminderung gesorgt wird.

Der Erweiterungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ist zudem nach geltendem Baurecht Grenzen gesteckt, da eine Orientierung an der u.a. wohnbaulich genutzten Umgebung erforderlich ist. Aus Gründen der eigenen Abwägung der Entwicklungsplanung hat z.B. der Betrieb Nr. 3 kürzlich die Absicht einer Betriebserweiterung wieder zurück gestellt.

In der Abwägung zwischen der Berücksichtigung der Gutachtenergebnisse und der längerfristigen städtebaulichen Entwicklung, die im FNP zum Ausdruck kommt, wurde innerhalb der genannten Immissionsradien auf die Darstellung von Wohnbauflächen weitestgehend verzichtet. Lediglich an der Twiete, wo überwiegend Wohnbebauung vorhanden ist, ist diese Ausweisung gewählt worden. Dieser Bereich liegt nicht in dem am stärksten betroffenen Immissionsradius, so dass die tatsächliche Nutzung im FNP aufgenommen wurde. Bei der Aufstellung eines FNP's ist allerdings zu bedenken, dass weit reichende städtebauliche Perspektiven Berücksichtigung finden. Es wird demzufolge von einer mittel- bis langfristigen Änderung der Situation im Ortskern gerechnet.

In der Summe der vorstehenden Überlegungen ist die Mischbauflächendarstellung im Ortskern am besten geeignet, das dortige Immissionskonfliktpotential zum Ausdruck zu bringen und gleichzeitig die längerfristigen Nutzungsperspektiven des FNP's nicht zu weit einzuschränken. Insgesamt wird die Bestandssituation beachtet, aber es wird auch deutlich, dass an den städtebaulichen Zielen zur Entwicklung des Ortskernes festgehalten wird. Selbstverständlich kann eine Realisierung dieser Perspektiven erst erfolgen, wenn sich die beschriebenen Immissionsituationen ändern.

Im Zuge des B-Planes Nr. 26 sind außerdem die Lärmimmissionen betrachtet worden. Laut dem hierzu erstellten Gutachten haben die Belastungen allerdings keine so weit reichenden Auswirkungen wie die der Geruchsquellen. Die Hauptlärmquellen stellen der landwirtschaftliche Betrieb Nr. 3 und die schon zuvor erwähnte Bäckerei aufgrund des nächtlichen Liefer- bzw. Betriebsverkehrs dar. Ergebnis dieses Gutachtens ist es ebenfalls, dass eine Wohnbebauung unmittelbar um die genannten Betriebe herum nicht möglich ist. Die innerhalb einer bestimmten Immissionsschutzlinie, die ebenfalls in der Beikarte Nr. 5 dargestellt ist, liegenden Bereiche können wieder nur als Mischbaufläche ausgewiesen werden. Auch das Lärmschutzgutachten kann bei der Gemeinde Boostedt eingesehen werden.

Die im Nachfolgenden rot markierten Ausführungen gelten für eine Baufläche, die mit Genehmigungserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Mai 2005 von der Genehmigung ausgenommen und deshalb in der Planzeichnung gestrichen wurde. Diese Aussagen sind daher zur Zeit für den genehmigten Teil des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Für die betroffene Fläche gilt weiterhin der alte Flächennutzungsplan, der für die Fläche „Sondergebiet Bund“ ausweist.:

Eine weitere neue Mischbaufläche an der Bahnhofstraße (M 1) schließt sich an die Sonderbaufläche „Bundeswehr“ an. Dieser Bereich ist noch unbebaut und leitet in die gewerblichen Baubereiche der Bahnhofstraße über. Die Fläche ist somit für eine gemischte Nutzung prädestiniert. Diese Darstellung weicht von denen des LP's ab, welcher aufgrund der Waldbestände keine Bauflächenausweisung vorsieht. Aber auch dieser Unterschied erweist sich aus folgenden Gründen als städtebaulich sinnvoll und landschaftsverträglich.

Eine Bebauung des Areals würde zuvor eine Umwandlung des Waldes entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften durch landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen notwendig machen. Der Gemeinde ist bewusst, dass die Fläche den Rand eines sich in Richtung des Bundeswehrgeländes weiter ausdehnenden Waldes darstellt. Die Bauflächenausweisung ist daher nur in einer begrenzten Tiefe entlang der Bahnhofstraße vorgesehen. Sogleich daran anschließend ist ein Grünstreifen als Abstandsfläche zum Wald vorgesehen. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die vorgetragenen Argumenten eine Umwandelungsgenehmigung in Aussicht steht.

Wie erwähnt, ist die mischbauliche Nutzung des Ortskernes zzt. nicht realisierbar. Die Gemeinde ist daher auf die Ausweisung dieses Bereiches angewiesen, um eine Stagnation der erst durch eine Mischbauflächendarstellung möglich werdenden Nutzungen zu vermei-

den. Die Einbeziehung dieses Areals bedeutet außerdem eine städtebauliche Arrondierung des Ortsbildes. Die Gemeinde behält die Ausweisung der Fläche M 1 u.a. bei, um städtebauliche Entwicklungspotentiale zu haben und flexibel reagieren zu können, wenn entsprechende Bauflächen benötigt werden. Dass bereits ein Bedarf besteht, zeigt eine Investorenachfrage.

Eine Bebauung ist sowohl in nordwestlicher, südwestlicher als auch in südöstlicher Richtung vorhanden. In die zuletzt genannte Richtung wird noch eine Waldfläche erhalten, um eine landschaftspflegerische Auflockerung zu erzielen und um zum Ausdruck zu bringen, dass die geplante Inanspruchnahme der Fläche nur dem erforderlichen Maß entspricht. Damit werden die zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft in Abwägung zu dem städtebaulichen Entwicklungsbedarf minimiert.

Die Beseitigung von Wald bedarf grundsätzlich der forstrechtlichen und der naturschutzrechtlichen Genehmigung. Die forstrechtliche Genehmigung sieht in der Regel die Ersatzaufforstung oder die Zahlung eines Ersatzgeldes für eine Aufforstung vor. Dies ist der forstrechtliche Ersatz.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung setzt ebenfalls einen Ersatz für die Waldbeseitigung fest, diesen jedoch nach naturschutzfachlichen Kriterien. Im Regelfall können forstrechtlicher und naturschutzrechtlicher Waldersatz deckungsgleich sein, sofern die angestrebte Aufforstung beiden Belangen gerecht wird. Dies ist jedoch nicht in allen Fällen gegeben.

Die konkrete Eingriffsbilanzierung wird im Rahmen des für diesen Baubereich notwendigen B-Planes erfolgen und es werden hierin die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen verbindlich festgeschrieben. Die erwähnte Waldumwandlung könnte z.B. über eine Ausgleichszahlung abgegolten werden. Eventuell ist auch ein Rückgriff auf landschaftspflegerische Ausgleichsflächen oder auf das Kontingent aus dem Öko-Konto der Gemeinde möglich.

10.5 Gewerbliche Bauflächen

Da Boostedt gemäß den landesplanerischen Vorgaben keine zentralörtliche Funktion hat, ist keine verstärkte gewerbliche Entwicklung des Ortes vorgesehen. Die gewerblichen Baubereiche konzentrieren sich auf die Westseite der Neumünster Straße und liegen abgesetzt von dem größten Teil der Wohnbebauung am Ortsrand. Damit wird die Wohnnutzung durch gewerbliche Emissionen nur an wenigen Stellen geringfügig beeinträchtigt.

Das Gewerbeflächenpotential im alten FNP ist ausgeschöpft und wurde bereits durch mehrere FNP-Änderungen ergänzt. Um die Wirtschaftsstruktur abzusichern und angemessen auszubauen, werden Gewerbeflächen in der Größe von 7,1 ha nur in der Fortsetzung an der Neumünster Straße neu ausgewiesen (s. Karte Nr. 2).

Der Bereich weist durch die Erschließung über die K 111 sowie durch eine direkte Anbindung an die Südumgehung von Neumünster und die überörtlichen Verbindungen eine verkehrstechnische Lagegunst auf. Vorteilhaft ist zudem die Parallelität zu den Bundeswehrflächen. In dieser Konstellation ist nicht mit einer landschaftspflegerischen und immissionschutzrechtlichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft oder von Wohnbauflächen zu rechnen. Diese Haltung unterstützt grundsätzlich auch der LP.

Allerdings stellt der LP für den gesamten gewerblichen Baubereich in seinem Entwicklungsteil nur den Bestand dar und macht keine weiteren Prognosen. Insofern weicht der FNP für den nördlichen Gewerbebereich von den Darstellungen des LP's ab. In einer zukünftigen Fortschreibung des LP's wird diese Fläche aber entsprechend aufgenommen.

Die Gewerbeflächendarstellung im FNP wurde schon gegenüber den ursprünglichen Planungen erheblich reduziert. Es werden weitgehend überbaute Bereiche bis zu dem sogenannten „Springenden Hirsch“ überplant. Außerdem ist die Lage der neuen Gewerbeflächen städtebaulich im Anschluss an vorhandene Gewerbebereiche sinnvoll, da so die Immissionsauswirkungen in einem Ortsteil komprimiert werden und die Wohnbebauung an anderer Stelle nicht über Gebühr belastet wird.

Auch aus infrastruktureller Sicht ist es günstig, die Gewerbeflächen zusammen zu fassen. Sie liegen an einer der Haupterschließungsstraßen Boostedts mit unmittelbarem Anschluss an Bundesstraßen und Autobahnzubringer sowie in der Nähe gewerblicher Baubereiche der Stadt Neumünster. Zudem kann bei Bedarf eine Nutzung des Schienenverkehrs durch die Nähe zur AKN-Strecke erfolgen.

Die Bauflächen werden hauptsächlich für die Aussiedlung oder Erweiterung am Ort ansässiger Betriebe vorgehalten. Eine Abwanderungsgefahr dieser Unternehmen, deren eventuellen Erweiterungsabsichten durch die Innerortslage bereits teilweise stark eingeschränkt sind, kann vermieden werden. Es soll darüber hinaus Gewerbetreibenden aus anderen Orten die Möglichkeit zur Ansiedlung gegeben werden. Über die verbindliche Bauleitplanung ist Interessierten ein entsprechendes Angebot zu machen.

Hierbei wird jedoch beachtet, dass keine zusätzlichen Einzelhandelseinrichtungen errichtet werden können. Anderenfalls ergäbe sich ein Widerspruch zu den Planungs- und Entwicklungszielen des Ortskernes. Durch die Vermeidung einer Nebenzentrumsbildung wird einer Verödung der Ortsmitte entgegen gewirkt.

Durch die gewerbliche Bauflächenausweisung im nördlichen Teilbereich, welche von den Ausweisungen des LP's abweichen, ist erneut ein landschaftspflegerischer Ausgleich zu erbringen. Zunächst wird bei der verbindlichen Bauleitplanung darauf geachtet, dass die vorhandenen Knicks und sonstigen landschaftspflegerisch wertvollen Bestandteile wie Einzelbäume, möglichst erhalten bleiben.

Der im Zuge eines B-Planverfahrens aufzustellende Grünordnungsplan wird notwendige Ausgleichsmaßnahmen in ausreichendem Umfang entweder im Plangebiet selbst und/oder an einer anderen Stelle in der Gemeinde festlegen. Bspw. kann hierbei auch auf die Flächen aus dem gemeindlichen Öko-Konto zurück gegriffen werden.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte stehen die landschaftspflegerischen Belange hinter den städtebaulichen Zielen einer Gewerbeflächendarstellung zurück.

Der nachfolgende Passus wurde auf Grund des Genehmigungserlasses des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Mai 2005 zur Erfüllung der Auflage eingefügt:

10.6 Lärmimmissionsschutzüberlegungen

Bei der Auswahl der Lage der Bauflächen müssen auch Immissionsschutzüberlegungen eine Rolle spielen. Für die zwischen der AKN - Bahnlinie und der K 111 (Neumünsterstraße) gelegenen Baubereiche kann dazu folgendes ausgeführt werden, denn größtenteils ist für alle diese Baubereiche schon verbindliche Bauleitplanung vorhanden, die auch Aussagen zum Lärmschutz trifft:

Sowohl auf der Kreisstraße 111 als auch auf der Eisenbahnstrecke der AKN findet kein allzu reger Verkehr statt, so dass die Immissionsbelastungen des Plangebietes nur relativ gering sind. Um rechtlich fundierte Aussagen dazu treffen zu können, wurde von der Ingenieurgesellschaft Gosch-Schreyer-Partner im Februar 2002 ein Immissionsschutzgutachten zum Bebauungsplan Nr. 39, der zwischen Pappelweg und Auweg Wohnbauflächen ausweist, erarbeitet, das jederzeit von jedermann bei der Gemeinde eingesehen werden kann. Das Gutachten hat ergeben, dass die schalltechnischen Orientierungswerte fast im gesamten Plangebiet eingehalten werden können. Aufgrund des Eisenbahnbetriebes werden Schallschutzmaßnahmen in den geplanten Baufenstern nicht notwendig. Die Abstände sind hier ausreichend. Lediglich unmittelbar parallel zur Kreisstraße 111 waren geringe passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Auf aktive Immissionsschutzmaßnahmen wie Wälle oder Wände konnte verzichtet werden, da die Überschreitung der Orientierungswerte in diesem Bereich an der Wahrnehmungsgrenze des menschlichen Gehörs

Ähnliche Aussagen gelten für alle zwischen Bahnstrecke und Kreisstraße liegenden Baubereiche. (vergl. verschiedene Bebauungspläne mit der Nr. 23)

Die übrigen Neubaubereiche sind hinsichtlich des Lärmschutzes unproblematisch. Dort, wo auf Grund des bundeswehrtechnischen Betriebes auf dem Schießübungsplatz mit zu hohen Lärmimmissionswerten zu rechnen war, sind keine Baubereiche ausgewiesen worden.

Aussagen zu den Geruchsimmissionen der landwirtschaftlichen Betriebe und der Bäckerei werden unter Ziffer 10.4 unmittelbar bei den betroffenen Mischbauflächen aufgeführt.

11. Sondergebiete

11.1 Sondergebiet Bund

Die Verteidigungsanlage Boostedt untersteht dem Bundesministerium der Verteidigung, genauer der Wehrbereichsverwaltung I. Die Verteidigungsanlage in Boostedt ist vor kurzem durch die Verlagerung von Einheiten im Anschluss an die Auflösung der Kaserne in Neumünster aufgewertet worden. Die Gemeinde ist somit als Garnisonsstandort vorerst abgesichert.

Die militärischen Nutzungsflächen sind in zwei Bereiche aufgegliedert. Beide Einrichtungen sind als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bundeswehr“ ausgewiesen. Im Norden liegt die der Truppenunterbringung dienende Rantzau-Kaserne. Die umliegende Fläche wird als Standortübungsplatz genutzt, auf dem auch Kleinschießplätze existieren. Noch weiter nördlich, außerhalb des Gemeindegebietes, liegt die Standortschießanlage Groß Kummerfeld, deren Schutzbereich auf Boostedter Gebiet, größtenteils auf die Flächen der Rantzau-Kaserne, ausstrahlt.

Der zweite militärisch genutzte Bereich liegt im Süden der Gemeinde, im Staatsforst Halloh. Es handelt sich um ein großes Areal, auf welchem sich ein Munitionshauptdepot befindet.

Der Standortübungsplatz, die Standortschießanlage und die Kleinschießplätze sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Mit störenden und belästigenden, insbesondere tieffrequenten und Impuls haltigen Schallimmissionen ist in der Nachbarschaft der Bundeswehr-Liegenschaften zu rechnen. Die Beeinträchtigungen werden durch großkalibrige Waffen verursacht, die von der neuen Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm 1998 zum BImSchG) ausdrücklich ausgenommen werden sowie einer speziellen Bewertung in dB(C) unterliegen. Für die von der Kaserne und dem Munitionshauptdepot ausgehenden Anlagengeräusche i.S.d. BImSchG sind nach der neuen DIN 18005 flächenbezogene Schalleistungspegel von 65 dB(A) tags und nachts in Ansatz zu bringen.

Für das Munitionsdepot und die Standortschießanlage sind Schutzbereiche zum Erhalt der Wirksamkeit der Anlagen in Form von Anordnungen des Bundesministeriums der Verteidigung erlassen worden. Darin sind alle Flurstücke aufgeführt, die von der Schutzbereichs-abgrenzung erfasst sind. Die Schutzbereiche sind nachrichtlich in den FNP übernommen worden. Die Anordnungen können von Interessierten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Das Bestehen der Schutzbereiche bedingt, dass bei der Errichtung, Änderung oder Beseitigung von baulichen oder anderen Anlagen sowie sonstigen Vorrichtungen über- oder unterhalb der Erdoberfläche eine Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung einzuholen ist. Dieses gilt ebenfalls, wenn die Bodengestaltung und Bodenbenutzung, außer der landwirtschaftlichen Nutzung, verändert werden soll (§ 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz). Ferner dürfen Sprengungen, z.B. in Kiesgruben, nur mit Genehmigung durchgeführt werden.

Bei der Ausübung der Jagd innerhalb des Schutzbereiches darf bei Schrotschuss bis zu einer Entfernung von 100 m und bei Kugelschuss bis zu einer Entfernung von 500 m vom Zaun nur in einer der Verteidigungsanlage abgewandten Richtung geschossen werden. Unmittelbar um das Munitionsdepot herum dürfen keine Lager für leicht entzündliche oder entzündliche Stoffe und Gegenstände angelegt werden.

Durch Mitteilungen der Wehrbereichsverwaltung vom 23.03.2000 und vom 16.09.2004 wird bei der Errichtung von baulichen Anlagen und Vorhaben der Objektgruppe III und IV bzw. innerhalb der Schutzbereiche für Um- und Erweiterungsbauten an Gebäuden von der Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung abgesehen. In den inneren Schutzbereichen ist eine Neubebauung jedoch nicht geplant. Durch die Befreiung von der Genehmigungspflicht ist eine Beeinträchtigung der Bebauung in der Gemeinde ausgeschlossen.

11.2 Anlagen und Flächen der Deutschen Flugsicherung GmbH

Südlich der Latendorfer Straße, der K 36, am östlichen Rand des Gemeindegebietes in der Nähe von „Hohenklint“ hat die Deutsche Flugsicherung eine Radaranlage betrieben. Der entsprechende Radarturm wurde inzwischen gesprengt, da die Anlage nicht mehr genutzt wurde. Da zur Zeit keine Nachnutzungen absehbar sind, wurde dieser Bereich bewusst aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes heraus genommenen. Die zukünftige Flächennutzung ist nach wie vor ungeklärt. Vor diesem Hintergrund und auch auf Empfehlung mehrerer Fachbehörden, u.a. des Ministeriums, wurde der Bereich ohne Ausweisungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Gemeinde möchte alle Planungs- bzw. Nutzungsoptionen offen halten, bspw. gibt es bereits Überlegungen, auf der Fläche ein historisches Wahrzeichen Boostedts wieder zu errichten. Konkretes - auch etwaige andere Ideen - kann dann im Zuge einer Flächennutzungsplanergänzung ermöglicht werden. Im Übrigen setzen die geltenden Baurechtsnormen bestimmten Verwendungsabsichten ohnehin Grenzen.

11.3 Sondergebiete „Bodenabbau, Kiesveredelung, Recycling, Kompostieranlage“

Nördlich der Latendorfer Straße befindet sich eine Kiesgrube, der für den mittelfristigen Bedarf eine potenzielle Erweiterungsfläche zugedacht wird. Sowohl die ausgebeuteten Bereiche als auch die Erweiterungsflächen sind im FNP als Bodenabbaugelände dargestellt. Die Erweiterung und damit die Bestandssicherung der Kiesgrube wird aus arbeitsmarktpolitischen Gründen angestrebt. Ein Erhalt der Arbeitsplätze ist von besonderem Interesse.

Teile des Kiesabbaubereichs, u.a. mit den vorgesehenen Flächen für die Kompostieranlage u.ä., entsprechen nicht den Darstellungen des LP's. Bei einer Fortschreibung des LP's werden diese Fläche entsprechend aufgenommen.

Aus nachfolgenden Gründen ist es städtebaulich und wirtschaftspolitisch notwendig, die Nutzungen Bodenabbau, Kiesveredelung, Recycling und Kompostieranlage in diesem Bereich unterzubringen bzw. beizubehalten. Sowohl die Geländeentwicklung als auch die Schaffung der bauplanerischen Grundlagen wurden inzwischen mehrfach mit den zuständigen Kreisbehörden abgestimmt. Der Betreiber des Kiesabbauunternehmens bereitet zzt. einen Antrag auf Verlängerung bzw. Erweiterung der Abbaugenehmigung vor. Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch die Eingriffskompensation verbindlich geregelt.

Eine Immissionsbelastung durch den Kiesabbau besteht zurzeit nicht und ist auch durch die Erweiterung nicht zu befürchten. Es ist aber darauf zu achten, dass durch den Kiesabbau den angrenzenden Flächen und Knicks nicht das Grundwasser entzogen wird. Ferner sind die Knicks sowohl als Winderosionshemmer als auch als Nistgelegenheiten für Vögel und zur Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der bäuerlichen Kulturlandschaft möglichst weitgehend zu schützen, soweit der Abbaubetrieb oder die Renaturierungsforderungen dies erlauben.

Neben der aktuellen Kiesabbaufäche, in einem für Kies- und Sandabbau genehmigten, bislang noch nicht ausgebeuteten Bereich, beabsichtigt der Inhaber des Kiesabbauunternehmens die Errichtung einer Kiesveredelungs-, Recycling- und Kompostieranlage für organische Grünabfälle. Derartige Einrichtungen dienen der Abfallmengenreduzierung und der Rückführung des verrottbaren Grünabfalls in den Umweltkreislauf. Das Vorhaben wird, unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung, von der Gemeinde unterstützt. Die geplante Nutzung ist jedoch im Außenbereich mangels Privilegierung nicht genehmigungsfähig. Insofern werden zwei Sonderbauflächen mit o.g. Zweckbestimmung innerhalb des Bodenabbaubereiches ausgewiesen, wobei das östliche Sondergebiet vor-

wiegend der Lagerung, weiter gehenden Behandlung und Veredelung des abgebauten Bodens durch Sieben, Sortieren etc. sowie der Herstellung, Zwischenlagerung und Verladung von Mörtel und Pflasterbeton dienen soll. Weiterhin soll in diesem Bereich angeliefertes Abbruchmaterial sortiert und die Fraktion in Containern gesammelt werden, um später einer externen Verwertung oder der Brecheranlage zugeführt werden zu können. Außerdem ist zur fachgerechten Verwertung von angelieferten Grünabfällen die Erstellung einer Kompostieranlage vorgesehen.

Zur Erfüllung dieser Arbeiten ist die Errichtung mehrerer baulicher Anlagen notwendig, deren Lage auf dem diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügten Lageplan nachvollzogen werden kann. Weiterhin werden ergänzende Erläuterungen zu den beschriebenen Unternehmensperspektiven dem E-Bericht beigefügt. Es soll ein Bauholzlagerplatz (Ziffer 11 im Plan), auf dem fünf Großcontainer zur Lagerung der nach Belastung und Verwertungsmöglichkeit aussortierten Hölzer aus Abbruchchargen abgestellt werden können, angelegt werden. Dazu kommt eine Sortierhalle (Ziffer 12) zur Wetter unabhängigen, fachgerechten Trennung von Bauschutt und anderen Abbruchmaterialien. Metall, Holz, Bitumen, Kunststoffe, Glas etc. werden dort vom wieder verwertbaren Bauschutt getrennt. Außerdem wird ein Containerlagerplatz (Ziffer 13) für die Zwischenlagerung der Leercontainer nach ihrer Ausleerung und vor der nächsten Auslieferung benötigt.

Auf dem Sondergebiet sind zudem noch die Errichtung einer Kieswaschanlage (Ziffer 16) zum Herauswaschen von organischen Bestandteilen und Feinstkörnungen aus dem abgebauten Material, als auch einer Kompostieranlage (Ziffer 10) zur ordnungsgemäßen Lagerung und Verwertung von Strauchgut und Grünabfällen auf einer Betonplatte mit Sammelbehältern für das anfallende Oberflächenwasser vorgesehen. Bei der Kompostieranlage werden Mieten unterschiedlicher Umsetzungsstadien angelegt. Bei dem beabsichtigten Kompostierungsverfahren (Abbau organischer Substanz durch Mikroorganismen) dauert der Umsetzungsprozess bei mehrmaligem Umsetzen der Mieten vier bis sechs Monate. Bedingt durch diesen langen Verrottungsprozess und die Notwendigkeit, auch neu eingetroffenes Strauchgut sachgerecht zwischen zu lagern, ist der Bau einer ausreichend bemessenen Lager- und Bearbeitungsfläche nötig.

Die Rohmaterialien werden zunächst gesammelt und in einer ausreichenden Menge weiter verarbeitet. Der erste Schritt ist hierbei das Schreddern von Holz und Buschwerk durch einen Lohnunternehmer. Das Schreddergut wird zu Mieten aufgesetzt und bis zur vollständigen Verrottung liegen gelassen. Der so gewonnene Kompost soll als Mutterbodensubstrat auf Pflanzratten, auf Grünanlagen zur Landschaftsgestaltung sowie auf Friedhöfen und im Deponiebau als Oberboden zur Endabdeckung eingesetzt werden.

Im westlichen Sondergebiet ist auf dem betreffenden Gelände ein Tiefbauunternehmen angesiedelt. Die Arbeiten, die der Betrieb ausführt sind in verschiedene Zweige unterteilt. Neben dem Kiesabbau werden weitere tiefbautypische Arbeiten verrichtet, bspw. werden Hausanschlussarbeiten an Entsorgungsleitungen durchgeführt. Hierzu sind auch vorbereitende Maßnahmen wie die Geländefreilegung durch Grünrückschnitt u.ä. erforderlich. Ferner führt das Unternehmen Arbeiten auf dem Bundeswehrgelände durch. Hier fallen u.a. Baumpflege-, Rodungs- und Wegeunterhaltungsmaßnahmen an. Der bei diesen Tätigkeiten anfallende Grünabfall soll künftig auf die Kompostieranlage verbracht und weiter verarbeitet werden. Der Bedarf an unterschiedlicher Geräten und Maschinen erklärt sich also durch die geteilte Aufgabenverteilung des Unternehmens. Somit wird auch der Unterstand für die zu dem zweiten Arbeitsbereich zählenden Einsatzgüter erforderlich. Die Privilegierung für die nötigen Gebäude ist nach § 35 Absatz 1 Ziffer 4 BauGB denkbar.

Auf diesem Gelände ist, soweit das noch nicht geschehen ist, die Errichtung folgender Anlagen vorgesehen:

- Ein Bürogebäude mit Sozialräumen (Ziffer 18), das schon fast fertig gestellt ist und der Notwendigkeit nach zeitgemäßen und den Forderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechenden Sozialräumen erfüllt. Das Gebäude muss wegen des nur hier möglichen An-

- schluss an Ver- und Entsorgungseinrichtungen und wegen der Möglichkeit der Überwachung hinsichtlich der Vandalismusproblematik in diesem Bereich errichtet werden.
- Ein Geräteunterstand (Ziffer 21), in dem die für den Bodenabbau erforderliche Radlader und Lkw außerhalb der Betriebszeiten Wetter unabhängig untergestellt werden können. Auch hier ist wegen der Diebstahls- und Vandalismusgefahr die Nähe zum vorhandenen Wohnhaus des Betreibers notwendig.
 - PKW-Stellplätze (Ziffer 20) für Mitarbeiter und Kunden.
 - Ein weiterer Geräteunterstand (Ziffer 19) zum Abstellen der für die Knick-, Grün- und Landschaftspflege sowie für die Rekultivierungsmaßnahmen erforderlichen Geräte, wie Fräse, Freischneider, Kleinschlepper etc.

Der Standort der genannten Anlagen und Betriebe ist sehr günstig, weil eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung insbesondere durch Geruch oder Lärm aufgrund des Abstandes von ca. 850 m bis zur ersten Bebauung nicht zu befürchten ist. Aus Immissionsgründen und u.a. aus Gründen des Platzmangels können derartige Anlagen nicht im bebauten Ortszusammenhang betrieben werden. Die Inanspruchnahme einer anderen, zusätzlichen Außenbereichsfläche würde einen stärkeren Eingriff in die Natur und Landschaft bedeuten als die Nutzung der ohnehin durch den Kiesabbau beeinträchtigten Fläche. Um aber auch an diesem Standort Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätze zu beachten, sollte die Bodenversiegelungen durch die baulichen Anlagen so gering wie möglich ausfallen. Die Bewertung der künftigen Eingriffe sowie die Ermittlung des damit verbundenen Ausgleichsbedarfes findet konkret erst im Zuge der Baugenehmigungsverfahren statt.

Die Zufahrt ist schon heute über die Kreisstraße 36 und über befestigte Wege auf dem Betriebsgelände sicher gestellt. Der Ein- und Ausfahrtsbereich ist breit und übersichtlich ausgebaut und zur Straße hin eingezäunt. Eine neue Zufahrt wird somit nicht benötigt.

12. Einzelhandelseinrichtungen

Nachstehend sind die in der Gemeinde bestehenden Einzelhandelseinrichtungen für Waren des täglichen Bedarfs aufgeführt:

Tabelle Nr. 7: Einzelhandelseinrichtungen

lfd. Nr.	Name der Einzelhandelseinrichtung	Lage	ungefähre Verkaufsflächengröße
1	Aldi	Neumünster Str. 53	563 m ²
2	Schlecker-Drogeriemarkt	Neumünster Str. 49	170 m ²
3	„Kleines Kaufhaus“	Dorfring 53	700 m ²
4	Edeka-Markt	Neumünster Str. 51	978 m ²
5	KIK-Bekleidungsmarkt	Neumünster Str. 53	415 m ²

Erkennbar ist, dass die meisten Einrichtungen am Ortsrand angesiedelt sind. Diese Tendenz soll jedoch nicht fortgesetzt werden.

Wie bereits unter den Ziffern 10.4 und 10.5 dieses Berichtes erwähnt, ist es aus städtebaulichen Gründen wichtig, dass auch kleinere Einzelhandelseinrichtungen in der Ortsmitte entstehen.

13. Bodenbewirtschaftung

13.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen zu etwa 2/3 aus ackerbaulichen Flächen und zu ca. 1/3 aus intensiv genutztem Grünland. Letzteres ordnet sich im Wesentlichen im westlich der Bahnlinie gelegenen Gemeindegebiet an.

Der LP macht unter Ziffer 3.2 umfassende Aussagen zur Typisierung und Beschaffenheit der Böden und unter Ziffer 5.3.2 zu der landwirtschaftlichen Nutzung. Vielfach tritt diese Nutzungsart zu Gunsten bereits vorhandener oder für die Zukunft vorgesehene landwirtschaftspflegerische Verwendungen zurück, wodurch die landwirtschaftlichen Betriebe in Boostedt jedoch kaum beeinträchtigt werden.

Insgesamt werden noch vier landwirtschaftliche Vollerwerbs-, drei Teilerwerbs- und zwei Reiterhofbetriebe bewirtschaftet, deren Lage sich aus der Karte Nr. 5 ergibt:

Tabelle Nr. 8: Liste der landwirtschaftlichen Betriebe

Lfd. Nr.	Lage	Tierart und -anzahl	Voll-/Teilerwerb
1	Tegelbarg 47	ca. 400 Rinder	Voll
2	Friedrichswalder Str. 1	100 Rinder und ca. 10.000 Masthähnchen	Voll
3	Dorfring 12 und 17	3 Pferde und ca. 3.000 Legehennen	Voll
4	Stückenredder	Reitervereinsnutzung	---
5	Dorfring 49	Getreideanbau ohne Viehhaltung	Teil
6	Dorfring 36	ca. 32.000 Hühner	Voll
7	Latendorfer Str. 17	5 Pferde	Hobby
8	Tegelbarg 7	40 Hühner	Teil
9	Zum Immenklint	30 Pferde	Voll
10	Stückenredder 80	162 Rinder und 40.000 Masthähnchen	Voll

Grundsätzlich sollen die landwirtschaftlichen Hofstellen ihren Betrieb unverändert weiter führen können. Sie sind im Bestand durch das Baurecht geschützt. Auch Erweiterungen sind nach geltenden Normen zulässig und sind nicht von der in Rede stehenden Flächennutzungsplanung abhängig.

Bereits unter Ziffer 10.4 wurde eingehend erläutert, dass den Erweiterungsmöglichkeiten der Betriebe in der Ortsmitte schon heute durch die Umgebungsbebauung Grenzen gesteckt sind. Dennoch ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsmittelpunktes ein Ziel, welches selbstverständlich die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse voran stellt und detailliert die Interessen und Ansprüche aller Betroffenen berücksichtigt.

Die Standorte der landwirtschaftlichen Betriebe führen in einigen Teilgebieten zu den ebenfalls unter Ziffer 10.4 betrachteten Immissionsproblemen, auf die verwiesen wird.

U.a. zu dem am östlichen Ortsrand liegenden Betrieb Nr. 1 mit einer umfangreichen und intensiven Rindviehhaltung empfiehlt die Landwirtschaftskammer einen Abstand von 150 m gegenüber neu entstehender Wohnbebauung. Eine verbindliche, durch VDI-Richtlinien gestützte Abstandsregelung zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen gibt es für die Rinderhaltung zurzeit nicht. Der empfohlene Abstand wird im FNP eingehalten.

13.2 Forstwirtschaft

Flächen besitzen unabhängig von ihrer Entstehungsursache die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG), wenn sie mit Forstpflanzen bestanden sind. Forstpflanzen sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter und Zustand. Als Wald gelten auch nicht mit Forstpflanzen bestockte (bestandene) Flächen wie Kahlschläge, Wege, Waldblößen, Waldwiesen etc. oder sonstige mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Die Rechtssprechung bestätigt die Waldeigenschaft i.d.R. ab einer Größe von 1.000 m².

Laut § 1 LWaldG ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist nachhaltig zu sichern. Der ordnungsgemäßen und naturnahen Bewirtschaftung kommt im waldarmen und windgefährdeten Schleswig-Holstein laut § 8 LWaldG für die Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen, artenreichen und funktionsfähigen Kultur- und Erholungslandschaft große Bedeutung zu.

Kennzeichnend für das Gemeindegebiet ist ein hoher Waldanteil von ca. 40 %, der überwiegend aus Nadelbäumen besteht. Daneben sind auch Laub-/Nadel-Mischbestände vorhanden.

Wesentliche Teile des Waldes sind Staats- bzw. Bundesforst (Sondergebiet Bund/Standortübungsplatz). Die verbleibenden Flächen sind Privatwald, deren Eigentümer sich zu einer Forstbetriebsgemeinschaft zusammen geschlossen haben.

Wald darf ohne eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde nicht abgeholzt (§ 10 LWaldG) oder in eine andere Nutzungsart umgewandelt (§ 12 LWaldG) werden. Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes im Sinne des § 1 LWaldG angemessen zu berücksichtigen. Sie sollen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden kann.

Die Flächen, die eine Waldeigenschaft besitzen, werden im FNP als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Flächen, für die eine Waldumwandlung in Aussicht steht, werden entsprechend den vorgesehenen Nachnutzungen dargestellt, z.B. als Mischbaubereich.

Die gesetzlich vorgegebenen Waldabstände gegenüber vorhandener oder neuer Bebauung sind einzuhalten. Sie sind bei der Ausweisung neuer Bauflächen in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Darstellung der Waldschutzstreifen im FNP würde sich teilweise mit anderen Ausweisungen überlagern und zu einer Unübersichtlichkeit führen. Auch in Abstimmung mit dem Forstamt wird daher der textliche Hinweis auf die Schutzstreifen im Erläuterungsbericht für ausreichend erachtet.

14. *Tourismus und Naherholung*

In Boostedt gibt es keine größeren touristischen Einrichtungen, und sie sind auch wegen der finanziellen Situation und der Größe der Gemeinde nicht geplant.

Im ländlichen Raum ist vornehmlich einer extensiven Form der Erholung, wie z.B. dem Wandern, Spazieren gehen, Rad fahren, Reiten und dem Natur erleben der Vorzug zu geben. Diese Naherholung ist als „sanfter Tourismus“ zu bezeichnen.

Die südliche und südöstliche Ortslage stellt hierfür einen besonders geeigneten Landschaftsbereich dar. Es handelt sich, so auch die raumordnerischen Aussagen, um ein Gebiet mit hoher bzw. sehr hoher Erholungseignung.

Fuß-, Rad- und Wanderwege sind in ausreichender Anzahl vorhanden und in den FNP aufgenommen worden.

Die Entstehung von Wochenendhausgebieten ist nicht geplant, weil hierdurch die Landschaft zu stark beeinträchtigt würde.

Die Errichtung eines Golfplatzes, wie sie in der ersten Planungsphase diskutiert wurde, wurde ebenfalls verworfen. Entsprechende Einrichtungen sind in den Umlandgemeinden vorhanden.

15. Gemeinbedarfseinrichtungen

15.1 Verwaltungen und öffentliche Dienstleistungen

Die Verwaltung der amtsfreien Gemeinde Boostedt sowie die Altentagesstätte und die Polizeistation sind in einem im Jahre 1977 erbauten Gebäude in der Twiete 9 untergebracht. Das Gelände in der unmittelbaren Umgebung des Verwaltungsgebäudes zwischen der Friedrichswalder Straße und der Twiete ist dementsprechend als Gemeinbedarfseinrichtung ausgewiesen. Eventuelle Neu- bzw. Umbauten werden so ermöglicht.

Eine Außenstelle der Verwaltung stellt der Bauhof dar, dessen Betriebsstätte neben den Klärwerksflächen westlich der Eisenbahnstrecke liegt und ebenso als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen ist.

Auch dieses Gelände ist ausreichend dimensioniert, um Erweiterungsmöglichkeiten, die sich bei Bedarf mittel- bis langfristig ergeben könnten, zu bieten.

Das Briefzustellzentrum der Deutschen Post AG am Dorfring 28 ist nicht mehr in Betrieb. Ersatzweise ist eine Filiale im „Kleinen Kaufhaus“ am Dorfring 51-53 eingerichtet worden. Eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche ist allerdings nicht erfolgt.

Für die Freiwillige Feuerwehr gibt es an der Latendorfer Straße ein Feuerwehrgerätehaus, in dem drei Löschfahrzeuge untergebracht sind. Eine ordnungsgemäße verkehrstechnische Anbindung des Gerätehauses ist ohne Gefährdung des angrenzenden Kindergartens oder der Wohnbebauung gewährleistet. Dieser Bereich ist somit als Gemeinbedarfsfläche verankert.

Die für Boostedt zuständige Kreisverwaltung hat ihren Sitz in Bad Segeberg.

Das zuständige Forst-, Kataster-, Finanz- und Versorgungsamt befindet sich jeweils in nahe gelegenen Umlandgemeinden.

Eine Erweiterung der behördlichen Verwaltungen und öffentlichen Dienstleistungen ist nicht vorgesehen, da der Bevölkerungsstand, die finanzielle Ausstattung und die fehlende zentralörtliche Funktion der Gemeinde keine weiteren öffentlichen Einrichtungen rechtfertigt.

15.2 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung des Nahbereiches wird durch ein Gesundheitszentrum an der Ecke Dorfring/Zur Ziegelei gewährleistet, in dem zwei praktische Ärzte, eine Apotheke und ein medizinischer Badebetrieb ansässig sind.

Darüber hinaus gibt es drei Zahnarztpraxen und eine Gemeindegemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes.

Boostedt ist damit aus medizinischer Sicht für einen Ort in dieser Größe ausreichend versorgt. Die Ansiedlung von Facharztpraxen oder eines Krankenhauses würde die örtlichen Möglichkeiten übersteigen, zumal entsprechende Einrichtungen in Neumünster vorhanden sind.

15.3 Einrichtungen des Bildungswesens

Die schulische Versorgung in der Gemeinde ist durch eine Grund- und Hauptschule an der Twiete gegeben. Diese Einrichtung wird durch die Schulentwicklungskonzeption im Bestand gesichert. Unter Ziffer VI.10 der 7. Fortschreibung des KEP's wird auf der Seite A 24 sogar ausgeführt, dass eine bedeutsame Maßnahme des Kreises der Umbau und die Erweiterung des Schulkomplexes (Klassen- und Funktionsräume) sowie dessen Brandschutzsanierung ist.

In der Jahresmitte 2000 waren 12 Grundschulklassen mit 259 Schülern und 5 Hauptschulklassen mit 143 Schülern vorhanden. Es gibt keine Vorschulklasse.

Der Grundschulbereich wird als betreute bzw. verlässliche Grundschule geführt.

Die Schülerzahlen haben sich in Boostedt wie folgt entwickelt:

Tabelle Nr. 9: Schülerzahlen der Grund- und Hauptschule

Stand: Sept. 2002

	1977	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Grundschule Boostedt	256	231	243	272	273	259	260	244
Hauptschule Boostedt	240	110	118	111	121	143	141	153
Gesamtschülerzahlen	496	341	361	383	394	402	401	397

Deutlich wird, dass der Höchststand der Schülerzahlen im Grundschulbereich bereits überschritten ist. In den Ausführungen der 7. Fortschreibung des KEP's wird zum Schulkonzept der nächsten Jahre ebenfalls erläutert, dass sich die Schülerzahl auf dem vorhandenen Niveau stabilisieren wird. In den kommenden 10 bis 15 Jahren sind somit keine gravierende Änderungen zu erwarten. Eine Ausweitung der Schulkapazitäten wird nicht notwendig.

Da in der Vergangenheit bereits höhere Schülerzahlen problemlos versorgt werden konnten, wird auch für die durch die Ausweisung neuer Baugebiete zu erwartenden zusätzlichen Schüler kein Engpass entstehen. Dieses umso mehr, weil sich die Neubebauung auf einen Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren verteilt und bei Zugrundelegung der o.g. möglichen Einwohnersteigerung keine erheblichen neuen Schülerzahlen resultieren.

Weiter führende Schulen wie Realschule, Gymnasium, berufsbildende Schulen und sonstige Schulzweige gibt es wegen der geringen Einwohnerzahlen in Boostedt nicht. Derartige Einrichtungen können in Neumünster genutzt werden, die für die Schüler durch die Schulbusbeförderung problemlos erreichbar sind.

Die Gemeinde unterhält allerdings eine Volkshochschule, deren Organisation der Verwaltung obliegt. Die Angebotspalette ist hier sehr vielseitig und orientiert sich an aktuellen Themen u.a. im Sprach-, EDV-, Freizeitgestaltungs- und Sportbereich. Für die Veranstaltungen werden die gemeindlichen Räumlichkeiten in der Schule, im Verwaltungsgebäude und im Dorfgemeinschaftshaus, dem Hof Lübbe, genutzt. Eine Teilnahme ist allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Interessierten aus den Umlandgemeinden möglich.

Durch die Volkshochschule wird das kulturelle Leben und der Gemeinschaftssinn zusätzlich gefördert und steigert die Attraktivität der Lebensqualität in der Gemeinde.

15.4 Kindergärten

Am Dorfring 19 gibt es einen kirchlich geführten Kindergarten mit sieben Gruppen. Am 31.12.2002 hatten 157 drei- bis sechsjährige Kinder einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Dieser Zahl standen 170 Plätze gegenüber, womit der Bedarf übererfüllt war und weiterhin ist. Die verbliebenen Plätze sind an Kinder aus umliegenden Orten vergeben.

Der Kreis Segeberg hat auf Seite C 39 des KEP's den Bedarf an Kindergartenplätzen für die Jahre 2001 bis 2004 jeweils mit 160 Plätzen ermittelt. Das Angebot in Boostedt, das in derselben Tabelle mit 150 angegeben wird, wäre folglich nicht ausreichend. In Boostedt sind aber, wie oben erwähnt, tatsächlich 170 Kindergartenplätze vorhanden, so dass der Bedarf gedeckt ist.

Der Kindergarten ist im Jahre 1996 um zwei Gruppen erweitert und umgebaut worden. Weiter gehende Maßnahmen sind nicht notwendig und nicht vorgesehen. Hinzu kommt, dass bei allgemein sinkender Geburtenrate auch die Kleinkinder aus den zukünftigen Neubaugebieten in dem Kindergarten aufgenommen werden können, ohne die Kapazität der Einrichtung erweitern zu müssen.

15.5 Einrichtungen der Jugendpflege

Auf dem gemeindlichen Sportplatzgelände an der Bahnhofstraße gibt es ein Jugendheim, das den Jugendlichen als Treffpunkt zur Verfügung steht. Zudem ist ein s.g. Jugendraum eingerichtet worden, in dem u.a. kleinere Veranstaltungen stattfinden. Der Jugendraum wird ehrenamtlich betreut. Diese erwachsene Person übt eine gewisse Aufsicht aus, steht den Besuchern als Ansprechpartner zur Verfügung und unterstützt bei der Organisation von z.B. Tischfußballturnieren. Diese Einrichtung ist als Gemeinbedarfsfläche auf dem Sport-

platzgelände ausgewiesen und damit rechtlich abgesichert worden, um ihren Bestand neben den sportlichen Aktivitäten zu dokumentieren.

Es ist zu erwarten, dass auch die Zahl der Jugendlichen nicht mehr ansteigen, sondern sich ebenfalls auf dem vorhandenen Niveau einpendeln wird. Weitere jugendsozialpolitische Einrichtungen sind in Boostedt nicht geplant. Vielmehr wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten versucht, auf die sich oftmals kurzfristig wandelnden Freizeitinteressen der Jugendlichen zu reagieren.

15.6 Einrichtungen der Altenpflege

Im Jahre 2002 betrug der Anteil der älteren Bevölkerung über 65 Jahre 701 Personen (ca. 15 %). Bei Bedarfsplanungen in der Altenpflege wird eine Angebotsquote von 2,5 % der über 65-jährigen zugrunde gelegt. Im Ergebnis werden in Boostedt 18 Altenheimplätze benötigt. Eine Versorgung des Umlandes mit Altenheimplätzen muss die Gemeinde nicht gewährleisten, da auf Pflegeeinrichtungen in Neumünster verwiesen werden kann.

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband unterhält das Alten- und Pflegeheim „Bergheim“ mit 98 Plätzen. Hinzu kommt die Seniorenresidenz „Am Flugsand“ mit 55 Altenheim- und Pflegeplätzen. Insgesamt sind also 153 Betreuungsplätze vorhanden. Der örtliche Bedarf ist damit mehr als gedeckt. Die Altenheime sind als Gemeinbedarfsflächen dargestellt.

15.7 Kirchliche und kulturelle Einrichtungen

Die evangelisch-lutherische Kirche liegt in der Straße „Bei der Kirche“.

Im Jahre 1977 wurde ein Kirchengemeindezentrum errichtet, das nicht nur für kirchliche, sondern auch für kulturelle Zwecke genutzt wird. Das Grundstück ist groß genug, um eventuelle Erweiterungen der Einrichtungen zu ermöglichen. Es wurde als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

Eine katholische Kirche gibt es in Boostedt nicht mehr. Das Kirchengebäude nebst Grundstück wurde an einen privaten Nutzer verkauft.

In der Gemeinde gibt es nur wenige kulturelle Einrichtungen. Bedingt durch die Größe der Gemeinde und ein ausreichendes Angebot im nahe gelegenen Neumünster, ist die Vorhaltung entsprechender Einrichtungen in Boostedt auch nicht notwendig. Dieses würde zudem den finanziellen Spielraum der Gemeinde übersteigen. Allerdings gibt es in Boostedt eine Bücherei mit ca. 10.000 Bänden aus allen Literaturbereichen, die in der Schule untergebracht ist.

Als heraus ragende kulturelle Einrichtung existiert das sich im Eigentum der Gemeinde befindliche Dorfgemeinschaftshaus „Hof Lübbe“ am Dorfring.

Dieses wird vom Kultur- und Förderverein Hof Lübbe e.V. und der Verwaltung betreut. Hier finden vielseitige Veranstaltungen kultureller Art statt. Die Räume können aber auch für private Anlässe genutzt werden.

Das Gebäude steht ferner als Tagungs- und Seminarstätte zur Verfügung.

Auf dem zum Hof gehörigen großzügigen Vorplatz findet schon heute der Wochenmarkt statt. Dieses Ensemble bildet den Kern des Dorfmittelpunktes.

Der gesamte Bereich ist daher als Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke ausgewiesen.

15.8 Sportliche Einrichtungen in Gebäuden

Neben der Grund- und Hauptschule gibt es eine Turnhalle in der Größe von 12 x 24 m und eine Spielhalle in der Größe von 20 x 40 m. Letztere hat eine Tribüne für 150 Zuschauer. Träger der Hallen ist die Gemeinde. Sie werden sowohl von den Schulklassen als auch von den Vereinen genutzt. Für alle Nutzer stehen ausreichend Hallenzeiten zur Verfügung.

Als sportliches Angebot kommt noch eine Reithalle nebst Freilandreitflächen im Außenbereich an der Straße Stückenredder hinzu, die ebenfalls Eigentum der Gemeinde ist. Die Halle ist jedoch an einen Reiterverein verpachtet und wird von diesem betrieben.

16. Grün- und Freiflächen

16.1 Sportplätze

In der Gemeinde gibt es die nachfolgend aufgeführten sporttechnischen Freianlagen:

1. Sportanlage in der Bahnhofstraße mit drei Groß- und zwei Kleinspielfeldern, darunter ein Kunstrasenplatz, leichtathletischen Anlagen und einem Vereinshaus,
2. Schießsportanlage am Dannberg mit 31 Schießbahnen für Luftgewehr, Pistolen, Kleinkalibergewehr und Zimmerstutzen sowie ebenfalls einem Vereinshaus,
3. Tennissportanlage am Tegelberg mit sechs Tennisplätzen und einem Clubheim,
4. Reitanlage im Süden des Ortes, bestehend aus einer Reithalle mit 24 Unterstellboxen sowie entsprechenden größeren reiterlichen Freianlagen.

Die ersten drei Anlagen sind als Grünfläche mit der jeweiligen Zweckbestimmung festgesetzt worden. Gleiches gilt für die Vereinshäuser und das Clubheim, deren sportliche Zweckbestimmung rechtlich verankert ist.

Damit ist gewährleistet, dass bei den Freistätten ordnungsgemäße sanitäre Einrichtungen angetroffen werden und Versammlungsmöglichkeiten für die jeweiligen Vereine zur Verfügung stehen.

Erweiterungen der sportlichen Anlagen sind aktuell nicht vorgesehen. So können z.B. die mit Bäumen bestandenen Flächen am Sportplatz den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend als Wald dargestellt werden.

Die Reitanlage ist nicht ausgewiesen worden, da sie als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB ohnehin zulässig ist.

16.2 Spielplätze

In Boostedt gibt es neun gemeindliche Bolz- und Spielplätze mit einer Gesamtgröße von ca. 13,4 ha. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Richtlinien für die Schaffung von Spielplätzen sehen Spielplätze für Kinder von 7 bis 13 Jahren in einer Größe von 0,5 m² pro Einwohner, bei Spielplätzen für Jugendliche eine Größe von 1,0 m² und bei Bolzplätzen eine Größe von 2,0 m² vor.

Bei ca. 4.500 Einwohnern in Boostedt sind somit für die erst genannte Altersgruppe Spielplätze in einer Größenordnung von 2.250 m², für Jugendliche im Ausmaß von 4.500 m² sowie Bolzplätze in der Größe von 9.000 m² vorzuhalten. Dieses Angebot wird, ausweislich der Tabelle, annähernd erreicht.

Bei der Spielplatzversorgung ist aber auch zu bedenken, dass es sich um einen dörflich geprägten Wohnort handelt, in dem viele Einfamilienhäuser mit großen Hausgärten anzutreffen sind. Insbesondere kleinere Kinder können darin sehr gut spielen. Diese Gemeindestrukturen bedingen folglich nicht so viele Spielplatzflächen, wie es z.B. in Großstadtbereichen der Fall ist.

Tabelle Nr. 10: Spielplätze

Lage des Spielplatzes	Größe in m ²	Spielplatz für Kinder von 7 bis 13 Jahren	Bolzplatz
Neen Kamp	1.000	X	davon 150 m ²
Kalkberg	2.000	X	
Kreienberg	2.600	X	davon 500 m ²
Oberer Gooskamp	300	X	
Bei der Schule	1.300	X	
Im Wald	700	X	davon 450 m ²
Resenberg	1.200	X	
Am Kindergarten	3.800	X	
Auf dem Schulhof	1.500	X	
Dorfskoppel	600	X	

Darüber hinaus müssen bei einer Realisierung aller Neubaubereiche Spielplätze in einer Größenordnung von ca. 400 m² für kleinere Kinder, von ca. 700 m² für Jugendliche und von ca. 1.500 m² für Bolzplätze hinzu kommen.

Für das Areal der Wohnbaufläche 2 (Karte Nr. 2) ist bereits das verbindliche Bauleitplanverfahren abgeschlossen. Die Erschließung und die Wohnhausneubauten werden zurzeit durchgeführt. Im Bereich dieses B-Planes Nr. 39 „Dorfskoppel“ wurde auch die Einrichtung eines Spielplatzes in der Größe von ca. 600 m² vorgenommen.

Für die übrigen Neubaubereiche sind die erforderlichen Spielplätze im FNP nicht ausgewiesen, da erst in den B-Planverfahren ein geeigneter Standort und andere wichtige Informationen, z.B. über die Tragfähigkeit des Baugrundes, vorliegen.

16.3 Dauerkleingärten

In der Bauleitplanung wird ein Richtwert von ca. 10 m² Dauerkleingarten pro Einwohner angenommen. Bei 4.643 Einwohnern Boostedts im Jahre 2002 ergibt dieses eine Dauerkleingartengröße von 4,6 ha. Diese Zahl stellt bei der anzutreffenden lockeren Siedlungsstruktur und dem hohen Anteil an Einfamilienhäusern mit Gärten jedoch den obersten Maßstab dar.

Im Ort gibt es eine Kleingartenanlage mit 26 Parzellen und einem Vereinshaus mit einer Gesamtgröße von 2,4305 ha.

Boostedt ist mit der einen Kleingartenanlage, die entsprechend ausgewiesen und damit nach den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes abgesichert ist, ausreichend versorgt. Die Unterschreitung des o.g. Richtwertes fällt nicht ins Gewicht. Die Erfahrung zeigt, dass sich die geringe Kleingartennachfrage tatsächlich mit den ausreichend großen Privatgärten begründet.

An dieser Situation wird sich auch nichts durch die Neubaubereiche ändern, da hier ebenfalls hauptsächlich Einfamilienhäuser mit Gärten errichtet werden.

16.4 Friedhof

Die Gemeinde unterhält unmittelbar südlich des Kasernengeländes, an der Straße Dannbarg, einen Friedhof. Er hat eine nutzbare Fläche von 27.600 m² und einen Erweiterungsbereich von 16.800 m².

Zur Ermittlung des Friedhofflächenbedarfes in Boostedt ist ein Richtwert von mindestens 2,5 m² pro Einwohner zugrunde zu legen. Bei einer zukünftigen Einwohnerzahl von 5.300 Personen wäre eine Friedhofsgröße von ca. 1,35 ha erforderlich. Schon die derzeitige Fläche erfüllt dieses Maß. Weitere Friedhofsflächen sind somit nicht entbehrlich.

16.5 Parkanlagen und innerörtliche Grünverbindungen

Mitten durch die Gemeinde entlang der Friedrichswalder Straße, der Twiete und nach Südosten fortgesetzt bis an die Straße Zur Ziegelei zieht sich ein Grünzug. Er ist als Waldfläche oder öffentliche Parkanlage größtenteils vorhanden und soll durch die Ausweisung in angrenzenden B-Plänen erhalten und noch gestärkt werden.

Diese Grünachse wirkt sich raumbildend für den innerörtlichen Bereich aus, weshalb ihre Erhaltung auch aus wohnqualitativer Sicht städtebaulich relevant ist.

Darüber hinaus bestehen landschaftspflegerische Gründe zur Absicherung. Laut Ziffer 4.3.2 des LP`s wird der Grüngürtel als Element eines Biotopverbundsystems empfohlen.

Die zwischen der Friedrichswalder Straße und der Twiete liegende Parkanlage, welche an das Verwaltungsgebäude der Gemeinde grenzt, wird im LP als Schwerpunkt für eine Freiraumgestaltung beschrieben. Der Bereich ist demzufolge als öffentliche Grünanlage in den FNP eingeflossen.

16.6 Negativattest zum Freibad

Der alte FNP sieht nördlich der Tennisplatzanlage am Tegelbarg die Errichtung eines Freibades vor. In den letzten 20 Jahren hat sich hingegen gezeigt, dass der Bau und die Unterhaltung von Freibädern für eine Kommune in der Größenordnung von Boostedt nicht finanzierbar ist. Es sind genügend Freibademöglichkeiten in Seen und Einrichtungen umliegen-

der Gemeinden vorhanden. In Boostedt besteht damit keine Notwendigkeit zur Errichtung eines Freibades. Das ehemals hierfür vorgesehene Gelände wurde wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

17. Verkehr

17.1 Straßenverkehr

Boostedt wird weder von Bundes- noch von Landesstraßen durchzogen, sondern nur peripher berührt. Die Bundesstraße 205 tangiert das Gemeindegebiet mit einem größeren Kreuzungsbereich im Norden, und die Kreisstraße 102 verläuft im Osten ein kurzes Stück parallel zu der Gemeindegrenze.

Die örtliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraßen 36 und 111, die Latendorfer Straße und die Neumünster Straße. Diese wurden als überörtliche Verbindungsstraßen, ergänzt mit der Kilometrierung an den Ortsdurchfahrten, im Plan aufgenommen.

Nach den Aussagen auf Seite C 65 des KEP's sind umfangreiche neue Baumaßnahmen an diesen Kreisstraßen nicht mehr vorgesehen. Die Tabelle 5 auf Seite B 16/17 der Kreisentwicklungsplanung 2000 - 2005 führt die Kreiselbaumaßnahme an der Kreuzung K 36/K 111 auf, die aus dem vorherigen KEP übernommen wurde und im FNP dargestellt ist.

Ferner wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Anbauverbotszonen für Baubereiche außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen an der K 36 ausgewiesen.

Für die K 111 betreibt die Kreisverwaltung zurzeit ein neues Ortsdurchfahrtsfestsetzungsverfahren. Dies bedeutet, dass die Anbauverbotszone aktuell noch innerhalb der bebauten Ortslage gilt. Diese Maßgabe wurde in den entlang der Kreisstraße aufgestellten B-Plänen berücksichtigt. Nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens endet bzw. beginnt zukünftig die Anbauverbotszone ebenfalls mit der Ortsdurchfahrt. Im FNP ist für die K 111 schon im zeitlichen Vorgriff der Verbotsbereich nur außerhalb der Ortsdurchfahrten dargestellt.

Bei der Aufstellung von B-Plänen in den letzten Jahren hat sich ergeben, dass die Frequentierung beider Kreisstraßen nicht so erheblich ist, dass Immissionsschutzmaßnahmen notwendig würden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Da auch die prognostizierten Belastungszahlen für die nächsten Jahre keine wesentlichen Änderungen ergeben, sind Flächen für Immissionsschutzmaßnahmen weiterhin nicht vorgesehen. Sollte sich langfristig an dieser Einschätzung etwas ändern, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine entsprechende Ausweisung auch ohne Darstellung im FNP möglich.

Das übrige Straßennetz in Boostedt besteht aus Gemeindeverbindungsstraßen bzw. innerörtlichen Gemeindestraßen. Größere Straßenbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen.

17.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) nach Neumünster wird mit der Buslinie Nr. 8 der Stadtwerke Neumünster sicher gestellt. Dort bestehen Umsteigemöglichkeiten auf andere Verkehrsmittel, um entferntere Orte zu erreichen. Die Linie 8 verkehrt täglich im 30/60-Minuten-Takt. Ab dem 01.04.2005 wird der Schleswig-Holstein-Tarif (SHT) (derzeit SWN-Tarif) angewandt werden. Dieser gilt dann auf allen Bahn- und Busrelationen in Schleswig-Holstein und außerhalb des HVV sowie bei Überschreitung der Tarifgrenze zwischen HVV und SHT.

In der Karte Nr. 3 sind die 16 Bushaltestellen dieser Linie in Boostedt aufgenommen worden. Es wird deutlich, dass die Haltestellendichte ausreichend ist und die meisten Wohnbereiche gut anbindet. Das einstmals von der Gemeinde Boostedt finanzierte Anruf-Sammeltaxi wurde in Abstimmung mit der SVG am 31.12.2004 eingestellt.

17.3 Schienenverkehr

Boostedt liegt an der Eisenbahnstrecke der AKN, auf der täglich 22 mal (16 mal an Sonnabenden sowie 10 mal an Sonn- und Feiertagen) Nahverkehrszüge im Stundentakt (morgens und mittags verdichtet) verkehren. Es handelt sich um die Linie A1 des Hamburger Verkehrsverbundes, die Anschluss an das Hamburger S-Bahnnetz hat. Die Hamburger Innenstadt ist auf diesem Wege relativ schnell erreichbar. Im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) verkehren Busse, Bahnen und Schiffe zum HVV-Gemeinschaftstarif unter einem Dach. Die Linie A1 verkehrt nur ab Boostedt in südlicher Richtung im Rahmen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) und damit auch nur in diesem Bereich in dessen Tarifsystem. Für die nach Norden führenden Verbindungen der A1 nach Neumünster kommt der seit dem 15.12.2002 gültige Schleswig-Holstein-Tarif (SHT) zur Anwendung.

18. Ver- und Entsorgung

18.1 Versorgung

18.1.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch die Stadtwerke Neumünster sichergestellt. Ein Anschluss der Neubaugebiete ist problemlos möglich. Eventuell sind dazu neue Transformatorenstationen zu errichten, deren Standorte in den B-Plänen festgesetzt werden.

Alle 24 Trafostationen, deren Lage der Karte Nr. 7 entnommen werden kann, spannen von 20 kV auf 400 Volt um.

Das Gemeindegebiet wird noch von zwei Freileitungen überspannt, welche ebenfalls in der Karte dargestellt sind. Eine Leitung führt über Bundeswehrgelände und die zweite Leitung liegt im Außenbereich. Somit sind beide Trassen für die Neubaubereiche nicht von Bedeutung.

Die ehemals bestehenden Freileitungen in der Gemeinde wurden in der Vergangenheit, auch aufgrund der Ausweisung neuer Baugebiete, komplett zurück gebaut.

18.1.2 Gasversorgung

Ein Teil der Gemeinde wird mit Gas von der E.ON Hanse AG versorgt. In der Neumünsterstraße (K 111), Twiete, Dorfring (K 36) und Latendorfer Str. (K 36) befinden sich Gas-Hochdruckleitungen. In der Straße Twiete befindet sich eine Hochdruckregelanlage (Ortsdruckregler). Die Leitungen und die Regelanlage sind zur Versorgung und hydraulischen Netzsicherheit für E.ON Hanse unverzichtbar und in der jetzigen Lage verbleiben. Die Sicherung von Leitungsrechten erfolgt im FNP nicht. Die Leitungen müssen in zukünftigen B-Plänen Berücksichtigung finden. Soweit die Leitungen in Straßentrassen verlegt sind, was normalerweise der Fall ist, ist ihre Absicherung bereits öffentlich-rechtlich geregelt. Die Leitungsverläufe sind bei Bedarf durch den Betrieb GV 6.2 der E.ON Hanse zu erfragen. Deren genaue Lage ist bei Bauausführung durch Probeaufgrabungen zu ermitteln. Erdgasleitungen dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden.

Probleme bei einer evtl. geplanten Gasversorgung der Neubaubereiche sind der Gemeinde nicht bekannt.

18.1.3 Wasserversorgung

Am Tegelberg betreibt die Gemeinde ein Wasserwerk, das aus Brunnen ca. 235.000 m³ Wasser fördert. Aufgrund erhöhter Nitratgehalte in den bisher flachen Brunnen (30 - 57 m) wurden im Jahre 1998 zwei neue Brunnen mit Fördertiefen von jeweils 100 m gebaut. Das Wasserwerk und die Brunnen wurden in der Karte Nr. 7 und im FNP ausgewiesen.

Durch das Wasserwerk, das vor kurzem ausgebaut wurde, werden rd. 98 % des Gebäudebestandes in Boostedt versorgt. Ein Ausbau des Wasserversorgungssystems durch Maßnahmen, die über die Erhaltung des Wassernetzes und des Wasserwerkes hinausgehen, ist somit nicht notwendig.

Im weiteren Umfeld des Wasserwerkes ist ein Wasserschongebiet ausgewiesen. Diese Gebiete dokumentieren den voraussichtlichen Einzugsbereich von öffentlichen Wassergewinnungsanlagen, die jährlich mehr als 100.000 m³ Grundwasser fördern. Sie sind entsprechend dem allgemeinen hydrogeologischen Kenntnisstand abgegrenzte Gebiete auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung.

Es können Flächen sein, in denen evtl. zukünftig ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden soll. Nähere hydrogeologische Untersuchungen sind in Boostedt jedoch noch nicht durchgeführt worden.

Wasserschongebiete haben zwar keinen rechtsverbindlichen Charakter, stellen jedoch einen Hinweis auf besonders zu schützende Gebiete dar. Der Bereich wird deshalb als Anstoßwirkung für die nachfolgende Bauleitplanung im FNP ausgewiesen.

18.1.4 Negativattest zu Windkraftanlagen

In Boostedt gibt es keine Windenergieanlagen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierzu zählt auch der im Jahre 1998 fortgeschriebene Regionalplan. Die Ziel- und Grundsatzaussagen desselben haben eine verbindliche Wirkung. Die Darstellungen im FNP dürfen den Aussagen des Regionalplanes nicht entgegenstehen.

Für die Gemeinde sieht der Plan keine Eignungsräume für Windenergieanlagen vor. Die Boostedt am nächsten gelegenen Bereiche hierfür liegen in den Gemeinden Wiemersdorf und Willenscharen.

Auch der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, der Landesplanungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten sowie des Ministeriums für Finanzen und Energie vom 27.08.1996 besagt, dass bei fehlender Ausweisung von Eignungsräumen in Gemeindegebieten den Gemeinden verwehrt ist, Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

Demzufolge sind in Boostedt keine Eignungsflächen für Windenergieanlagen im FNP vorgesehen.

18.1.5 Richtfunktrassen

Es ist zu vermuten, dass über Boostedt mehrere Richtfunktrassen hinweg führen. Der genaue Verlauf ist der Gemeinde größtenteils aber nicht bekannt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einmal hat die „Kabel Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern“ angegeben, dass Breitbandkommunikationsanlagen des Unternehmens über Boostedt hinweg führen. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird das Unternehmen dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Dazu gehören eventuelle Bauhöhenbeschränkungen im Trassenfeld der Richtfunkstrecken, die dann bei der Ausweisung von Neubaugebieten beachtet werden müssten.

Außerdem verläuft über dem Gemeindegebiet eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr. Wenn beabsichtigt ist, im Planbereich Bauwerke höher als 85 m über NN zu errichten, bittet die Telekom, den genauen Verlauf der Richtfunktrasse und den von diesen Hochbauten freizuhaltenen Geländestreifen anhand eines genauen Lageplans vorher bei der Deutschen Telekom AG zu erfragen.

18.1.6 Fernwärme

In der Ortslage Boostedts gibt es keine Fernwärmeeinrichtungen. In den Neubaubereichen wird grundsätzlich von einer Einfamilienhausbebauung ausgegangen, deren Fernwärmeversorgung für wirtschaftlich wenig sinnvoll gehalten wird.

Die Rantzau-Kaserne hat ein Fernwärmenetz, welches alle Kasernengebäude versorgt. Eine Darstellung im FNP ist aber nicht notwendig, da diese Einrichtung nur den Bundeswehrgebäuden zur Verfügung steht und für eine bauleitplanerische Überlegung nicht in Betracht kommt.

18.2 Entsorgung

18.2.1 Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde betreibt westlich der Eisenbahnlinie ein Klärwerk, an das rund 98 % der Grundstücke angeschlossen sind. Durch den Ausbau zur Nitrifikation und Denitrifikation ist die Anlage auf dem neuesten Stand der Technik.

Das Grundstück der Kläranlage ist als Entsorgungsfläche im FNP und in der Karte Nr. 7 dargestellt. Erweiterungsmöglichkeiten, die zurzeit nicht geplant sind, bleiben aber gegeben, da das Grundstück ausreichend dimensioniert ist.

Zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung unterhält die Gemeinde ein umfangreiches Abwasserkanalnetz. Zur technischen Sicherung der Ableitung des Schmutzwassers gibt es acht Pumpwerke, die über den Ort verteilt sind und ebenfalls im FNP sowie in der Karte Nr. 7 verzeichnet sind.

Ob für die Neubaubereiche der Bau weiterer Pumpwerke notwendig wird, wird erst bei der tatsächlichen technischen Durchführung der dortigen Abwasserbeseitigung feststehen.

18.2.2 Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung übernimmt der Wegezweckverband Segeberg, der die Beseitigung nach den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen, entsprechend den seit Jahren praktizierten Turnussen, durchführt.

In den Neubaubereichen ist bei der verbindlichen Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass die Erschließungsstraßen, soweit sie Stichstraßen sein werden, einen für dreiachsige Müllfahrzeuge ausreichenden Wendehammer erhalten.

Ferner wird die Gemeinde beachten, dass Standorte für Recyclingcontainer in Neubaubereichen vorgesehen werden. Entsprechende Einrichtungen sind bereits an mehreren Standorten in ausreichender Anzahl vorhanden.

18.2.3 Oberflächenentwässerung

Das Niederschlagswasser wird in einigen Teilen von Boostedt über Regenwasserleitungen abgeführt. Die weitere Entsorgung erfolgt über mehrere Regenrückhaltebecken in die Vorfluteinrichtungen. Ein Regenrückhaltebecken liegt südlich des Tegelbargs am östlichen Ortsrand, eines am Klärwerk und eines südlich der Twiete. Die Einrichtungen sind im FNP verzeichnet.

Diese Entsorgungsform wird jedoch nur für die Bereiche aufrechterhalten, in denen eine Versickerung nicht möglich ist. Für alle anderen Flächen ist eine Versickerung, satzungsmäßig verankert, vorgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die zukünftigen Neubaubereiche.

19. Gesamtflächenbilanzierung

Bahnanlagen	102.707 m ²	10,27 ha
Gemeinbedarf	68.137 m ²	6,81 ha
Mischbauflächen	260.485 m ²	26,05 ha
Gewerbebauflächen	185.265 m ²	18,53 ha
Wohnbauflächen	1.332.357 m ²	133,24 ha
Wasserflächen	14.709 m ²	1,47 ha
Grünflächen	236.111 m ²	23,61 ha
Landwirtschaft	8.883.048 m ²	888,30 ha
Entwicklungsfläche	173.087 m ²	17,31 ha
Sonderbauflächen	4.815.126 m ²	481,51 ha
Straßenverkehrsflächen	208.297 m ²	20,83 ha
Versorgungsflächen	53.953 m ²	5,40 ha
Waldflächen	9.235.728 m ²	923,57 ha
Biotope	1.414.085 m ²	141,41 ha
Abgrabungsflächen	119.489 m ²	11,95 ha
Radarturm	7.169 m ²	0,72 ha
Gesamtflächenbilanzierung	27.110.000 m²	2.711,0 ha

Der Erläuterungsbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Boostedt wurde von der Gemeindevertretung am gebilligt.

Boostedt, den

L.S.

.....
Bürgermeister

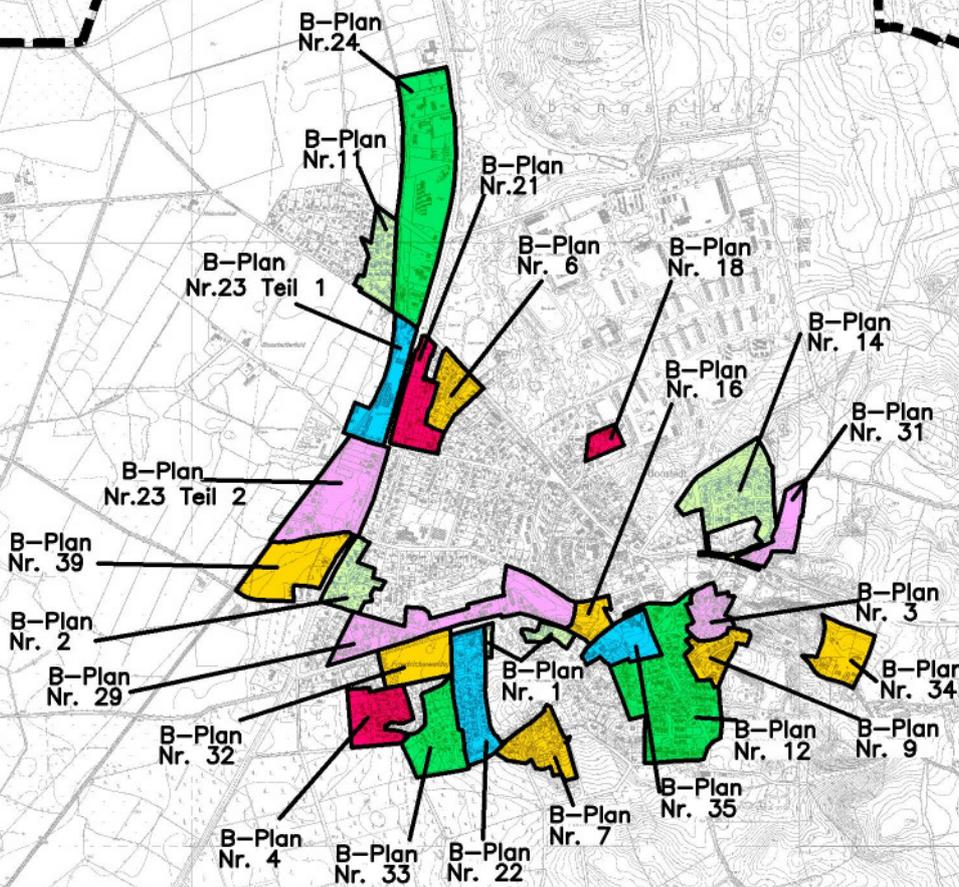
Tabelle Nr. 11: Abgemeldete Betriebe in Boostedt

Stand: 02.05.2001

Lfd. Nr.	Objektnummer	Straße	Branche	Name	Anmelde-Datum	Abmelde-Datum	Altlasten-relevanz
1	0110050.013A01	Bahnhofstraße 13	Baugewerbe, Bautenschutzarbeiten	Neitzel	01.06.1982	31.12.1986	1
2	0110050.015.01	Bahnhofstraße 15	Schlachthaus, Schlachtereier, Ausbeiner	Torkel	01.01.1954	14.02.1972	1
3	0110050.029.01	Bahnhofstraße 29	Landwirtschaft u. verw. Bereiche	Lactobovin Schult	12.12.1979	18.09.1988	1
4	0110050.051.01	Bahnhofstraße 51	Straßenreinigung, Müllabfuhr	Schwarz	23.09.1968	31.12.1971	2
5	0110070.007.01	Bergstraße 7	Fußbodenverleger	Garken	10.10.1967	01.07.1972	1
6	0110070.040.01	Bergstraße 40	Maler-/Lackierbetrieb	Hartung	15.04.1966	28.02.1973	2
7	0110090.013.01	Dannbarg 13	Holzimprägnierg., Bautenschutzarbeiten	Richardson		28.02.2000	2
8	0110110.009.02	Eichenweg 9	Bauhauptgewerbe	Feldhofe	01.06.1980	15.09.1981	1
9	0110120.006.01	Feldstraße 6	Spediteur/Fuhr- u. Busunternehmen, Kfz-Werkstatt	Schnitt	11.11.1960	31.12.1974	1
10	0110120.033.02	Feldstraße 33	Baugewerbe	Streif Haus Aufbau GmbH Solf	01.07.1981	31.12.1982	1
11	0110150.004.01	Friedrichsw. Str. 4	Kfz-Gewerbe	Völcker	07.08.1974	30.09.1982	1
12	0110150.070.01	Friedrichsw. Str. 70	Bauhauptgewerbe	Ideal-Haus GmbH Sczech	29.10.1975	31.12.1976	1
13	0110150.081.01	Friedrichsw. Str. 81	Holzverarbeitung, Holzimprägnierung	Schmidt & Co. KG Schmidt	05.02.1971	30.09.1971	1
14	0110280.012.01	Krützkamp 12	Bau, Kleingew., Dienstleistung, Gesundheitswesen	Sabotta	01.09.1993	20.07.1994	2
15	0110310.005.01	Memellandstr. 5	Holzbearbeitung, Bautenschutzarb.	Richter	01.03.1992	23.03.1993	2
16	0110310.006.01	Memellandstr. 6	Bautenschutzarb., Holzimprägnierung	Schweimer	18.06.1975	17.05.1985	2
17	0110370.000.02	Neumünster Str.	Holzbearbeitung,-verarbeitung	Sägewerk Boostedt, Kabitzke	01.04.1978	30.09.1982	2
18	0110370.000.03	Neumünster Str.	Betonbau/Maurer	Betonwerk Betonsteinindustrie	26.06.1976	01.07.1991	1
19	0110370.043.01	Neumünster Str. 43	Stahl- u. Leichtmetallbau, Transportmittelbau	Garbs	01.03.1994	03.04.2000	1
20	0110370.045.02	Neumünster Str. 45	Kfz-Werkstatt	Plath	15.08.1983	31.12.1988	1
21	0110370.049.05	Neumünster Str. 49	Kfz-Werkstatt	Siems	01.01.1989	29.05.1992	1
22	0110370.049.06	Neumünster Str. 49	Holzverarbeitung	Profil-Holz-Vertriebs GmbH Foof	01.11.1979	01.10.1981	1
23	0110370.049.07	Neumünster Str. 49	Holzverarbeitung	Ruser		31.03.1978	1
24	0110370.117.01	Neumünster Str. 117	Bau, Kleingewerbe, Dienstleistung, Gesundheitsw.	Bau Service Nord Johannsson-Roth		31.08.1994	1

Lfd. Nr.	Objektnummer	Straße	Branche	Name	Anmelde-Datum	Abmelde-Datum	Altlasten-relevanz
25	0110370.117A01	Neumünster Str. 117	Altmetallhandel	Köllner	01.09.1995	07.07.2000	2
26	0110370.119.01	Neumünster Str. 119	Zimmerei, Tischlerei	Paul Stephani Tischlerei u. Innenausbau		15.02.2000	1
27	0110390.020.01	Oln Kamp 20	Mineralölgewinnung/-verarbeitung, -lagerung, Altölaufberei- tung.	Pintsch Oel GmbH Goldschmidt	01.10.1973	01.12.1979	2
28	0110390.042.01	Oln Kamp 42	Spediteur, Fuhr- u. Busunter- nern.	Joachimsen Geb. Holst	07.12.1979	06.04.1981	1
29	0110410.000.02	Pappelweg	Baugewerbe	Ottjes	26.02.1971	25.01.1983	1
30	0110440.012.02	Resenbarg 12	Holzbearbeitung, Bautenschutz- arb.	Markert	11.03.1991	31.12.1991	2
31	0110470.004.01	Schlesienstr. 4	Tiefbau, Brunnenbau, Erdlei- tungs- bau	Digo-Bau Gohlke	20.07.1974	31.10.1974	1
32	0110470.021.01	Schlesienstr. 21	Holzimprägn., Bautenschutz- arb.	Lentwojt		31.12.1999	2
33	0110480.014.01	Steenknüll 14	Schlachthaus, Schlachtere- i, Ausbei- ner	Paasch	02.01.1987	04.05.1987	1
34	0110480.024.01	Steenknüll 24	Baugewerbe	Ottjes	26.02.1971	25.01.1983	1
35	0110490.001.01	Stückenredder 1	Handel, Lagerung	Ruser	15.08.1978	30.11.1980	1
36	0110500.000.01	Tegelbarg	Zimmerei, Tischlerei, Fuß- bodenver- l., Schlosserei, Schmiede	Steinhilb	01.07.1945	31.10.1971	1
37	0110510.000.01	Twiete	Tiefbau, Brunnenbau, Erdlei- tungs- bau	Röttjter	01.02.1975	26.11.1975	1
38	0110510.003.02	Twiete 3	Zimmerei, Tischlerei	Voss	01.01.1963	31.12.1985	1
39	0110510.024.02	Twiete 24	Wäschereien	Reimers	01.01.1968	31.10.1972	2
40	0110510.024.03	Twiete 24	Wäschereien	Voss geb. Reimers	01.09.1976	01.10.1980	2
41	0110510.024.04	Twiete 24	Wäschereien	Voss geb. Reimers	01.09.1976	01.10.1980	2
42	0110510.050.01	Twiete 50	Kfz-Handel	Paulsen	01.07.1992	30.11.1992	1
43	0110545.009.01	Vosskoppel 9	Ausbaugewerbe	Ramadani		31.12.1999	1
44	0110550.000.01	Waldweg	Bauhauptgewerbe	Karl Doose & Co. OHG	11.11.1960	31.08.1973	1
45	0110550.013.01	Waldweg 13	Tiefbau, Brunnenbau, Erdlei- tungs- bau, Baugewerbe	von Düsterlho	01.01.1993	03.07.2000	1
46	0110550.013.02	Waldweg 13	Kunststoffherst. u. -ver- arbeitung	IKAT Indust- riekunst GmbH Düsterlho		01.03.1999	1
47	0110590.011.01	Zur Ziegelei 11	Geräte- u. Anlagenbau	Christophers- en		03.09.1999	2
48	0110590.033.01	Zur Ziegelei 33	Baugewerbe, Bautenschutz- arb., Holzimprägn.	E.H. Schmidt	16.02.1976	31.03.1978	2

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE BOOSTEDT



KARTE 1

Geltungsbereiche vor-
handener Bebauungspläne
mit B-Plan Nummer

STADTPLANUNG / STÄDTEBAU

GOSCH - SCHREYER - PARTNER

JASMINSTRASSE 2
23795 BAD SEGEBERG

TEL: 04551-958560

FAX: 04551-958560

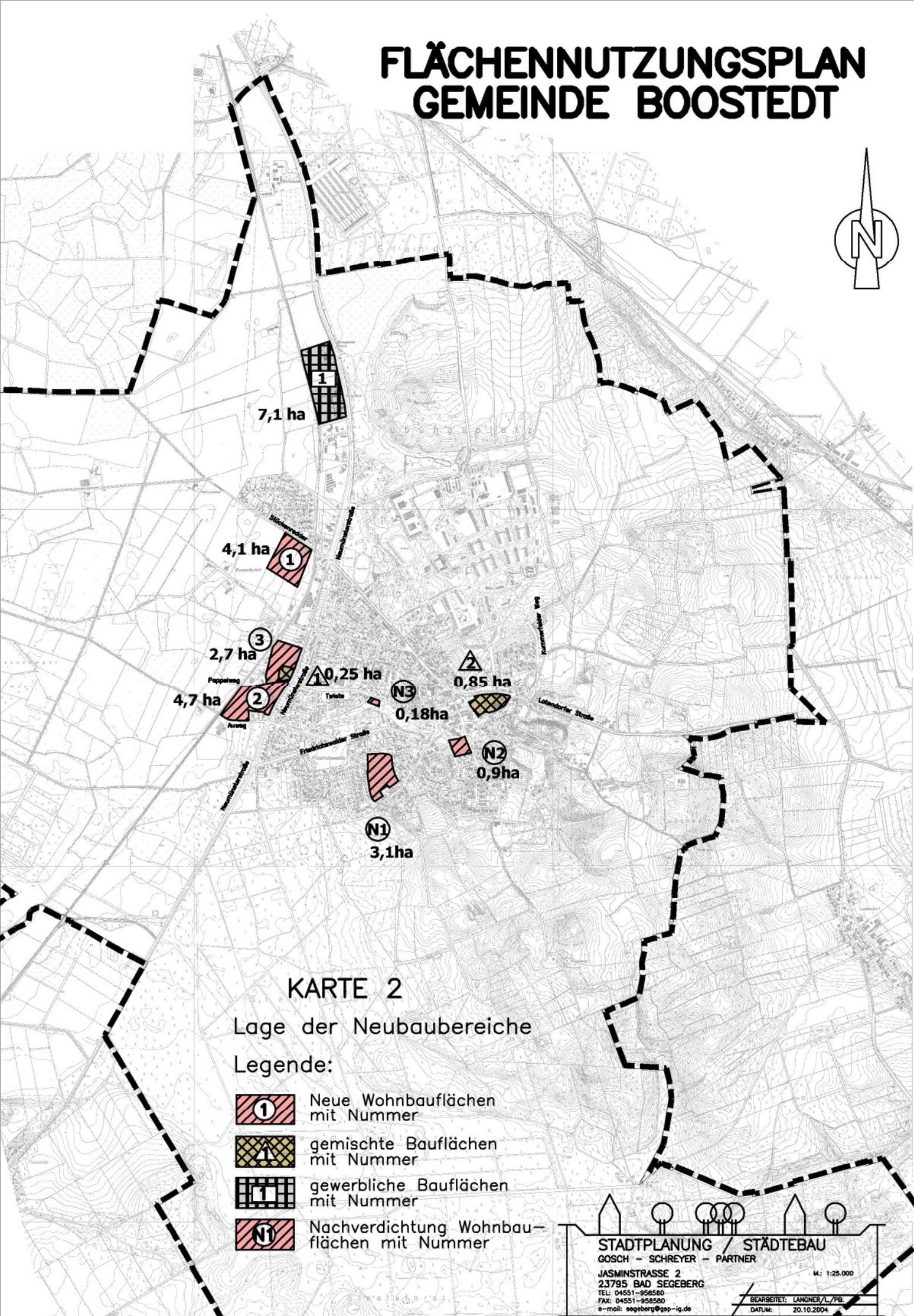
e-mail: segeberg@gsp-ig.de

M: 1:25.000

BEARBEITET: LANGNER/L/PB

DATUM: 20.10.2004

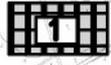
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE BOOSTEDT



KARTE 2

Lage der Neubaubereiche

Legende:

-  Neue Wohnbauflächen mit Nummer
-  gemischte Bauflächen mit Nummer
-  gewerbliche Bauflächen mit Nummer
-  Nachverdichtung Wohnbauflächen mit Nummer

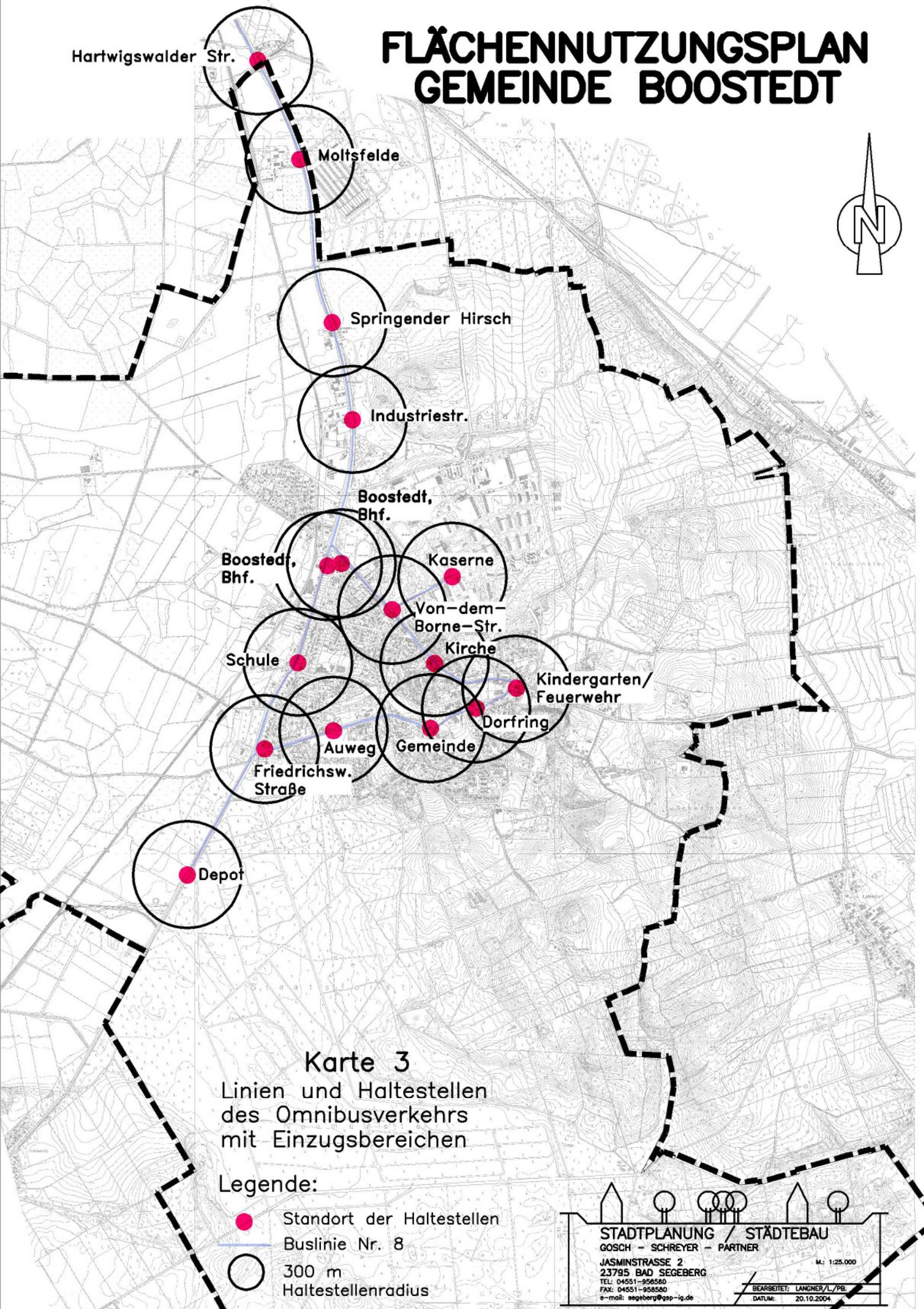
STADTPLANUNG / STÄDTEBAU
GOSCH - SCHREYER - PARTNER

JASMINSTRASSE 2
23795 BAD SEGEBERG
TEL: 04551-958560
FAX: 04551-958560
e-mail: segeberg@gsp-ig.de

M: 1:25.000

BEARBEITET: LANGNER/L/PB
DATUM: 20.10.2004

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE BOOSTEDT



Karte 3
Linien und Haltestellen
des Omnibusverkehrs
mit Einzugsbereichen

Legende:

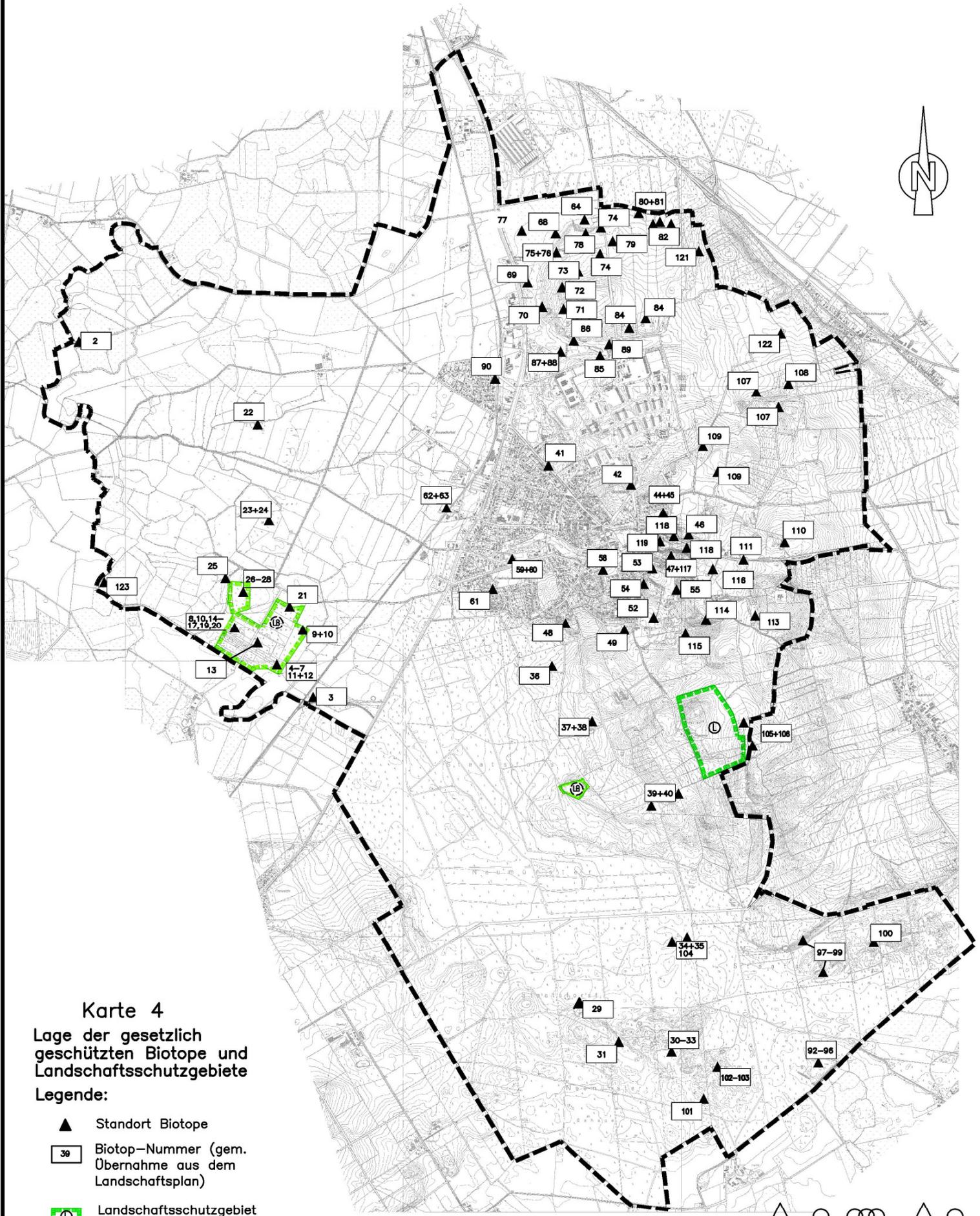
- Standort der Haltestellen
- Buslinie Nr. 8
- 300 m Haltestellenradius

STADTPLANUNG / STÄDTEBAU
GOSCH - SCHREYER - PARTNER

JASMINSTRASSE 2
23795 BAD SEGEBERG
TEL: 04551-958560
FAX: 04551-958560
e-mail: segeberg@gsp-ig.de

M: 1:25.000

BEARBEITET: LANGNER/L/PB
DATUM: 20.10.2004



Karte 4
Lage der gesetzlich geschützten Biotope und Landschaftsschutzgebiete

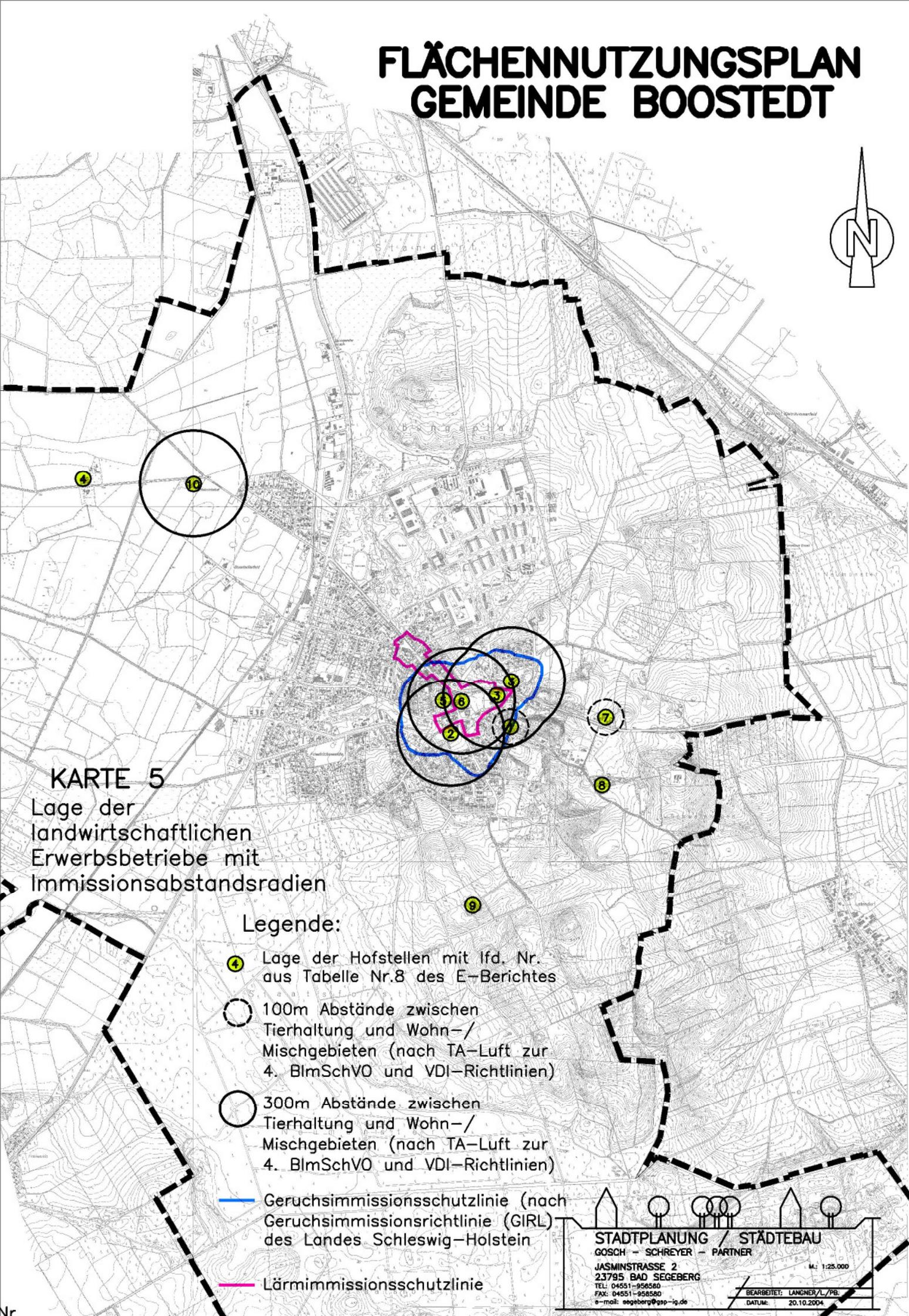
Legende:

-  Standort Biotope
-  Biotop-Nummer (gem. Übernahme aus dem Landschaftsplan)
-  Landschaftsschutzgebiet § 18 LNatSchG
-  Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteil § 20 LNatSchG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE BOOSTEDT

STADTPLANUNG / STÄDTEBAU	
GOSCH - SCHREYER - PARTNER	
JASMINSTRASSE 2	
23795 BAD SEEBERG	
TEL: 04551-956580	M: 1:25.000
FAX: 04551-956580	
e-mail: sp@gsch-schreyer-ig.de	
BEARBEITET: LÄNDNER / JPB	
DATE: 20.10.2004	

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE BOOSTEDT



KARTE 5

Lage der
landwirtschaftlichen
Erwerbsbetriebe mit
Immissionsabstandsradien

Legende:

-  Lage der Hofstellen mit lfd. Nr. aus Tabelle Nr.8 des E-Berichtes
-  100m Abstände zwischen Tierhaltung und Wohn-/Mischgebieten (nach TA-Luft zur 4. BImSchVO und VDI-Richtlinien)
-  300m Abstände zwischen Tierhaltung und Wohn-/Mischgebieten (nach TA-Luft zur 4. BImSchVO und VDI-Richtlinien)

 Geruchsimmissionsschutzlinie (nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein)

 Lärmimmissionsschutzlinie

STADTPLANUNG / STÄDTEBAU

GOSCH - SCHREYER - PARTNER

JASMINSTRASSE 2
23795 BAD SEGEBERG

TEL: 04551-958560

FAX: 04551-958560

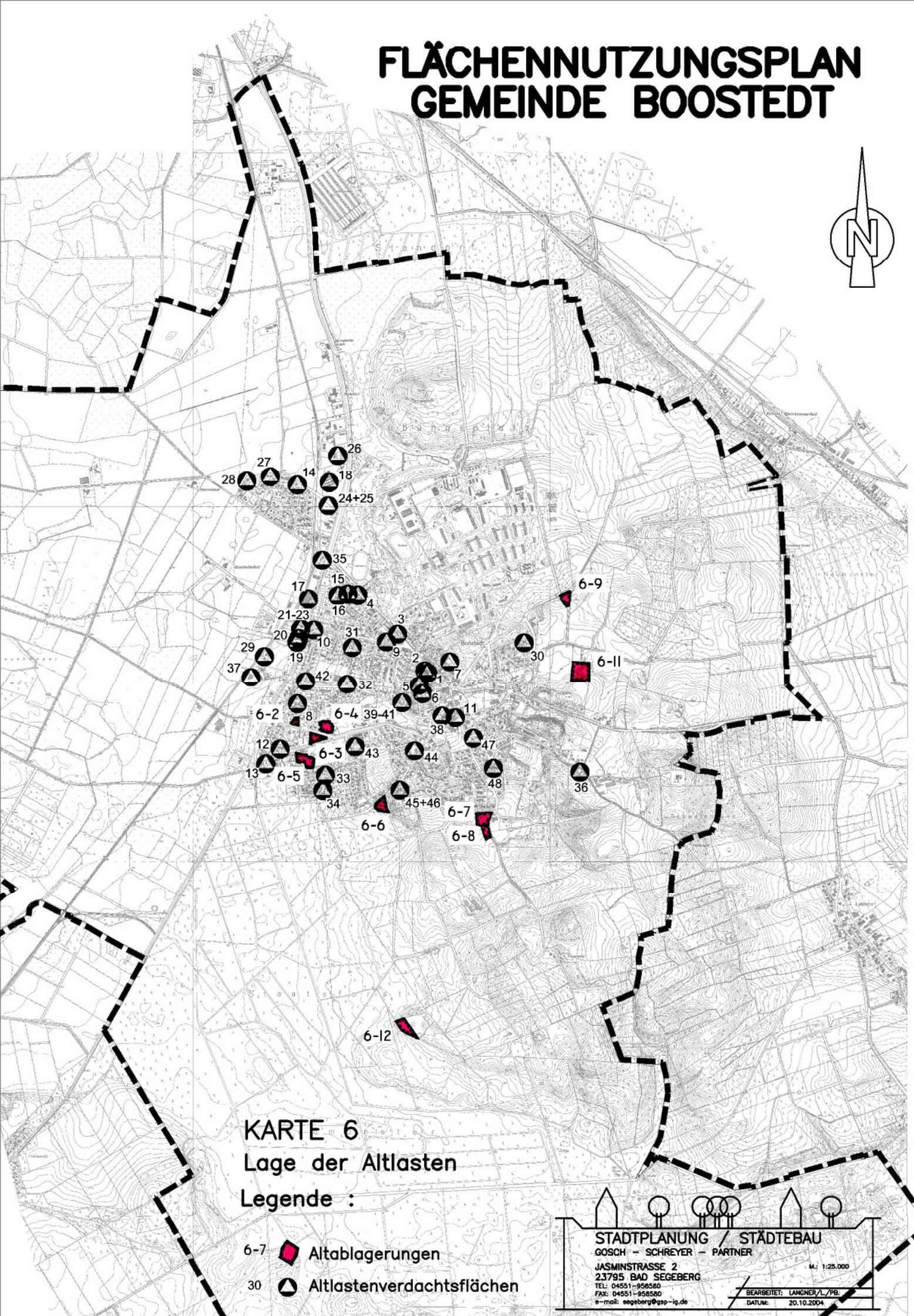
e-mail: segeberg@gsp-ig.de

M: 1:25.000

BEARBEITET: LANGNER/L/PB

DATUM: 20.10.2004

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE BOOSTEDT



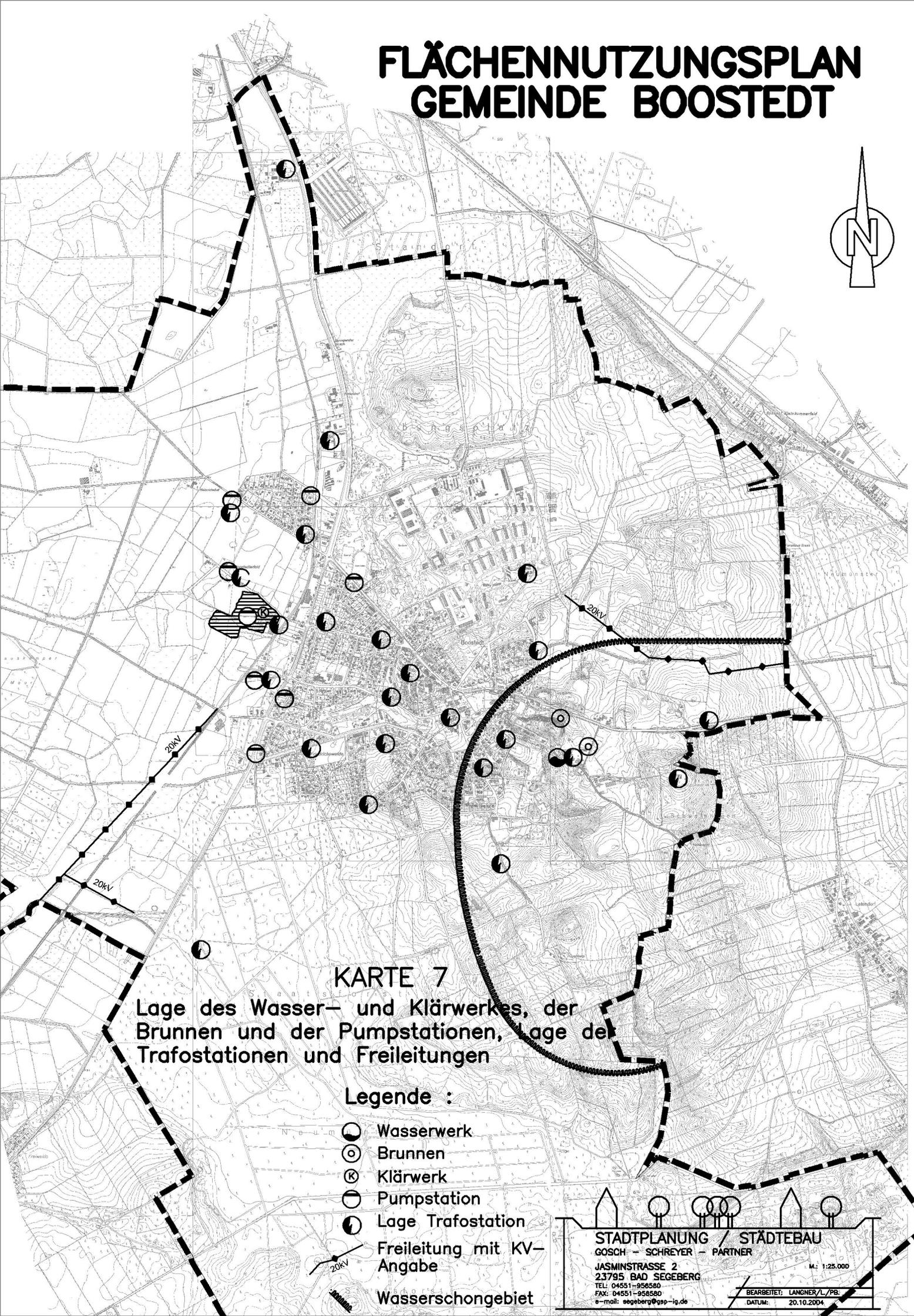
KARTE 6
Lage der Altlasten

Legende :

- 6-7 Altablagerungen
- 30 Altlastenverdachtsflächen

<p>STADTPLANUNG / STÄDTEBAU GOSCH - SCHREYER - PARTNER</p> <p>JASMINSTRASSE 2 23795 BAD SEGEBERG TEL: 04551-958560 FAX: 04551-958560 e-mail: segeberg@gsp-ig.de</p>	<p>M: 1:25.000</p> <p>BEARBEITET: LANGNER/L/PB DATUM: 20.10.2004</p>
--	--

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE BOOSTEDT



KARTE 7

Lage des Wasser- und Klärwerkes, der Brunnen und der Pumpstationen, Lage der Trafostationen und Freileitungen

Legende :

-  Wasserwerk
-  Brunnen
-  Klärwerk
-  Pumpstation
-  Lage Trafostation
-  Freileitung mit KV-
Angabe

Wasserschongebiet



STADTPLANUNG / STÄDTEBAU
GOSCH - SCHREYER - PARTNER

JASMINSTRASSE 2
23795 BAD SEGEBERG
TEL: 04551-958580
FAX: 04551-958580
e-mail: segeberg@gsp-ig.de

M: 1:25.000

BEARBEITET: LANGNER/L/PB
DATUM: 20.10.2004

Darstellungen im Sondergebiet

Übersichtsplan

- 1. Betonmischanlage
- 2. Abgrenzung
- 3. Handlager (Werkstoff)
- 4. WC- u. Waschküchen
- 5. Werkzeughaus
- 6. Waage
- 7. Mischschlapper
- 8. Möbelschänke
- 9. Drehschleife u. Recyclinglager
- 10. Strauchgutlager und Kompostmischanlage
- 11. Bauholzgerüst
- 12. Sortierhalle
- 13. Containerlagerplatz
- 14. Streusandlager
- 15. Unterstellhalle
- 16. Kierwerk
- 17. Erdwerk
- 18. Bürogebäude mit Sozialräumen
- 19. Geräteverstand
- 20. PKW-Stellplatz für Mitarbeiterfahrzeuge
- 21. Geräteverstand



Ge

Sören

Ohlenrade

Grothkoppel

Sondergebiet 1

Sondergebiet 2

Landsipalle

Wey

1.15/1

1.08/3

1.12/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1

1.15/1